

Anwaltspraxis

Akteneinsichtsrecht: Schleichender Abbau rechtsstaatlicher Kontrolle im Asylverfahren?

Von RA Rolf Stahmann, Berlin

Das Akteneinsichtsrecht ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit. Es ergibt sich aus dem Rechtsstaatsgebot, das Waffengleichheit und Transparenz im Verfahren vorsieht. In § 28 VwVfG und in den Datenschutzgesetzen ist es ausdrücklich vorgesehen. Dass es dieses Recht gibt, ist unbestritten. Im Asylrecht ist es allerdings akut gefährdet:

Was gehört zur Akte?

Der Aktenbegriff umfasst unstreitig alle bei der Behörde zum jeweiligen Verfahren vorhandenen Informationen, egal ob in Papierform oder elektronisch gespeichert. Das Grundgesetz verbietet es den Behörden, geheime Nebenakten zu führen und diese vom Einsichtsrecht auszunehmen. Nicht nur wer sich mit Dublin-Fällen beschäftigt, kennt allerdings das Problem unvollständiger Akten. Wer beim BAMF ohne weitere Ausführungen zum Aktenumfang Akteneinsicht beantragt, erhält einen Ausdruck der eingescannten Papierakte oder der elektronischen Akte zugeschickt und freut sich vielleicht über die Kostenfreiheit. Leider handelt es sich dabei aber nicht um die vollständigen Akten.

Vorakten und Hauptakten

Das BAMF muss inzwischen innerhalb von sechs Tagen nach dem Asylgesuch bei irgendeiner Behörde den Antrag registrieren und dazu eine Akte anlegen (Art. 6 Verfahrens-RL; s. dazu VG Wiesbaden, B. v. 5.8.2015, 6 L 982/15 WI.A, ANA 2015, 40 – Dok. 2377). In der DA-AVS des BAMF (veröffentlicht auf der Webseite der ARGE unter Asylrecht) werden sog. „Vorakten“ benannt, die angelegt und nach Anlage der Hauptakte „aufgelöst werden sollen“. Asylantragsteller erhalten i. d. R. von (zentralen) Ausländerbehörden einen Ankunftsbescheid bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Ein wirksamer Asylantrag soll damit aber noch nicht gestellt sein (so die h.M.; a.A. VG Düsseldorf, Urt. v. 3.1.2014, 25 K 8828/13.A, asyl.net). Dies

hat Bedeutung für den Beginn der sog. Ersuchensfristen von Dublin III, die regeln, innerhalb welchen Zeitraums das BAMF den für zuständig gehaltenen Mitgliedstaat um Auf- oder Wiederaufnahme des Asylantragstellers ersuchen muss. Die BÜMA enthält oft den Hinweis, dass eine Kopie u.a. dem Bundesamt zugesendet wird. Tatsächlich findet sich diese Kopie oft auch im Ausdruck der Hauptakte, allerdings nicht an deren Anfang, wo sie historisch hingehört, sondern regelmäßig erst irgendwo in der Mitte der Akte. Oft ist auch der Hinweis auf der BÜMA zu finden, dass eine ED-Behandlung in „Organleihe“ für das BAMF oder durch das BAMF selbst erfolgte. In der späteren Hauptakte sind trotz solcher ED-Behandlung regelmäßig aber keine Fingerabdruckblätter zu finden. Unklar ist dann, auf welcher Grundlage die ED-Behandlung durchgeführt wurde.

Fingerabdrücke und Dublin-Fristen

Warum ist das wichtig? Gemäß Art. 9 Abs. 1 Eurodac-VO ist das für die Durchführung von Asylverfahren einschließlich des Dublin-Verfahrens zuständige BAMF verpflichtet, binnen 72 Stunden „nach Antragstellung gemäß Art. 20 Abs. 2 Dublin III“ Fingerabdrücke zu nehmen und diese in das Eurodac-Zentralsystem einzuspeisen (vgl. dazu Erwägungsgrund 6 Eurodac-VO). Wenn also das BAMF Fingerabdrücke abnimmt, ist belegt, dass dann bereits ein wirksamer Asylantrag gestellt wurde. Andernfalls wäre die ED-Behandlung durch das BAMF rechtswidrig. Folglich ist es wichtig, zu wissen, welche ED-Maßnahme wann durchgeführt wurde. Mit Ablauf von Fristen erfolgt nämlich ein Zuständigkeitsübergang. Auf die Einhaltung von Zuständigkeitsvorschriften kann sich ein Asylantragsteller auch berufen (EuGH, Urt. v. 7.6.2016, C-63/15, (Ghezelbash), ANA 2016, 31 – Dok. 2546 a).

Wurden Fingerabdrücke genommen, laufen damit die Ersuchensfristen von Dublin III. Beruft sich das BAMF bei den Ersuchensfristen nicht auf den Eurodac-Treff, gilt die Drei-Monats-Frist von Art. 21 Abs. 1 S. 1, Art. 23 Abs. 2 S. 3 Dublin III). Regelmäßig beruft sich das BAMF bei Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen bei vorliegenden Fingerabdrücken allerdings auf den Eurodac-Treff. Dann gilt die kürzere Zwei-Monats-Frist der Art. 21 Abs. 1 S. 2, Art. 23 Abs. 2 S. 1 Dublin III,

Standpunkt

Ich gestehe: Ich bin ein Abschiebungsverhinderer

Ob der Mann noch alle Latten am Zaun hat, fragte der SPD-Vize Ralf Stegner 2015, als Rainer Wendt, CDU-Rechtsaußen und Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, forderte, einen Zaun entlang der deutschen Grenze zu errichten. Er meinte natürlich einen guten Zaun, denn den würden ja wir ziehen und nicht die Ulbrichts.

Gerade jetzt stellt sich Stegners Frage wieder: „Findige Anwälte und Organisationen wie Pro Asyl verhindern die rechtmäßige Rückführung abgelehnter Asylbewerber systematisch“ maulte der Vorsitzende. Damit spricht er mich direkt an. Und beleidigt mich. Nicht weil ich Abschiebungen verhindere. Das mache ich jeden Monat und mit Stolz, weil ich den Schlampern, Kennntnislosen und Rechtsbrechern mit juristischen Mitteln in den Arm falle. Beleidigt bin ich nur, weil ich zur Industrie zählen soll, wo ich doch einen freien Beruf ausübe.

Aber lassen wir ihn krakeelen. Er hat es vielleicht von de Maiziere gelernt, der sich die Anwälte ja auch gerade vorgeknöpft hatte („Innenminister beleidigt Anwälte“, ANA 2016, 37).

Ich mache meinen Job – so sagen andere – gut. Der Mann macht ihn schlecht. Seine Schwadroniererei am rechten Rand bringt seine Berufskollegen in Verruf. Dabei will die Zivilgesellschaft doch nichts mehr, als eine gut ausgebildete Polizei, der Demokratie verpflichtet, die ihre Schutzaufgabe ernst nimmt. Stattdessen führt der Mann uns Polizisten immer vor als seien sie wild gewordene Sicherheitsfanatiker, die sich demokratischer Kontrolle entziehen möchten. Etwa als er 2011 dem Bundestag schrieb, eine Kennzeichnungspflicht von Polizisten stelle diese unter Generalverdacht. Ja, was ist dann wohl mit dem Kfz-Kennzeichen?

Ich biete hiermit an, bei Ausübung meines Berufs ein Namensschild mit dem Ehrentitel „Abschiebungsverhinderer“ zu tragen, sobald auch Polizisten Namensschilder tragen (dürfen).

Der Gewerkschaftsvorsitzende macht auch unser Gemeinwesen schlecht. Z. B. in seinem Buch „Deutschland in Gefahr – wie ein schwacher Staat unsere Sicherheit aufs Spiel setzt“. Das ist eine Aufforderung zur Wahl der AfD.

Kann man den Mann nicht abwählen? Dann könnte er wieder als Schichtleiter in Duisburg tätig werden!

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Ausführlichere Informationen siehe im Schreiben der Präsidenten von BRAK und DAV, ANA 2016, 44 – in diesem Heft.

die ab Kenntnis des Eurodac-Treffers zu laufen beginnt. Und wann liegt diese Kenntnis vor? Art. 9 Abs. 5 Eurodac-VO sagt, dass das Zentralsystem bei Fingerabdruckvergleichen „automatisch“ das Ergebnis dem einspeisenden Mitgliedstaat übermittelt. Das bedeutet, dass unmittelbar nach Übermittlung der Fingerabdrücke an das Zentralsystem das Ergebnis an den Mitgliedstaat zurück gelangt, diesem also bekannt ist. Es kommt daher gar nicht auf den Zeitpunkt einer Abfrage durch Mitarbeiter des BAMF an, sondern auf denjenigen der Eingabe der Fingerabdrücke durch das BAMF in das Zentralsystem.

Anders ergäbe die Verkürzung der Frist von drei auf zwei Monate in Dublin III auch keinen Sinn. Der Eurodac-Treffer löst nämlich keine neue Frist aus, sondern verkürzt nur die Drei-Monats-Frist auf zwei Monate. Würde eine neue Frist beginnen, könnte das BAMF die Ersuchensfrist praktisch auf knapp fünf Monate (3 + 2) ausdehnen. Das ist aber mit Dublin III und der Eurodac-VO nicht vereinbar. Es ist also sehr wichtig, zu wissen, wann Fingerabdrücke in das Zentralsystem eingespeist wurden. Dies ist aus den übersandten Ausdrucken der elektronischen Hauptakte aber regelmäßig nicht ersichtlich.

Originalakte und Dokumentenmappe

Neben der eingescannten oder elektronischen Hauptakte, die bis auf Weiteres auch weiter als „Originalakte“ in Papierform vorliegt, gibt es eine sog. „Dokumentenmappe“. Diese enthält Originaldokumente, z.B. solche, die Herkunft, Reiseweg und ggf. sogar das Verfolgungsschicksal des Antragstellers belegen. Achtung: Scans dieser Dokumente befinden sich nicht immer in der elektronischen Hauptakte, die als Ausdruck verschickt wird. Immer öfter befindet sich inzwischen im Ausdruck der Hauptakte der Vermerk, dass die Dokumentenmappe zur Entscheidung nicht auffindbar sei und deswegen ohne diese entschieden werde. Erkenntnismängel und falsche Entscheidungen sind da vorprogrammiert. Und das alles muss überprüfbar sein, weshalb auf Vorlage der Dokumentenmappe bestanden werden muss

Überstellungsakten

Ist eine Überstellung (wegen der Vollziehbarkeit der Anordnung aus dem BAMF-Bescheid, z. B. nach negativem Abschluss des Eilverfahrens) rechtlich zulässig, wird die Überstellungsakte (sog. „DUAO-Mappe“) angelegt. Darin werden Dokumente zum Überstellungsverfahren gesammelt. Diese ist, wie die Vorakte und die Dokumentenmappe, Teil der Akte. Sie wird aber regelmäßig nicht automatisch verschickt, wenn z. B. nach Abschluss des Eilverfahrens einfach nur Akteneinsicht begehrt wird. Zu empfehlen ist es deswegen, auch

diese explizit anzufordern, denn in ihr befinden sich u.a. Belege zu den erforderlichen Mitteilungen des überstellenden Mitgliedstaates, etwa zu Erkrankungen gemäß Art. 32 Dublin III-DVO. Eine fehlende Mitteilung von Gesundheitsdaten macht die Überstellung rechtswidrig und damit angreifbar.

In der Vergangenheit vertrat man beim BAMF vereinzelt die Ansicht, es gäbe kein Akteneinsichtsrecht in die Überstellungsakte, es handele sich dabei um ein „Arbeitshilfsmittel des Dublin-Mitarbeiters“, vgl. ANA 2015, 5 – Dok 2244. Das war und ist unzutreffend. Siehe dazu die Bescheidung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, ANA 2016, 48 – in diesem Heft.

Form der Akte: Originalakte –

Ausdruck – Kopie – elektronische Akte

Viele geben sich mit dem Ausdruck der Hauptakte des BAMF zufrieden. Die nötigen Informationen sind darin oft auch enthalten. Nur: Reicht das für die sorgfältige Arbeit? Können ausgedruckte Seiten aus einem elektronischen System überhaupt Grundlage von Entscheidungen sein? Und umgekehrt: Sind Dateien im elektronischen System überhaupt eine geeignete Entscheidungsgrundlage? Ist das nicht der Fall, sind Ausdrücke davon erst recht nicht verwertbar.

Wer Dokumente selbst einscann, wird schnell feststellen, dass das Ergebnis auf dem Bildschirm des PC nicht ohne Weiteres mit dem Original-Dokument übereinstimmt. Eine falsche dpi-Wahl, SW-Einstellung statt Farb-Scan oder eine unzutreffende Größeneinstellung beim Scanvorgang macht aus dem eingescannten Dokument ein anderes und verletzt damit das in § 7 S. 2 E-Government Gesetz (EGoVG) verankerte „Gebot der Aktenwahrheit“. Kommt es z.B. bei der Echtheitsprüfung eines ausländischen Dokuments auf die Farbe eines Stempels oder des Papiers an, so ist die Farbe bei einem SW-Scan nicht erkennbar. Deswegen wird für eine ordnungsgemäße Verwertbarkeit eines eingescannten Dokuments die Signatur der scannenden Person verlangt, dass Original und Scan übereinstimmen (s. dazu VG Wiesbaden, U. v. 28.2.2014, 6 K 152/14.WI.A., ANA 2014, 21 – Dok. 2065; VG Wiesbaden, U. v. 26.9.2014, 6 K 691/14.WI.A., ANA 2015, 7 – Dok. 2256). Diese Signatur muss gemäß § 3a VwVfG qualifiziert im Sinne des Signaturgesetzes sein. Wenn dies – wie derzeit – bei den eingescannten Teilen der Akten des BAMF nicht gewährleistet ist, sind die Ausdrücke ebenfalls nicht verwertbar.

Für das BAMF sollte das ein durchaus ernstzunehmendes Problem sein: In die

Dokumentenmappe werden nämlich nicht alle Dokumente eingelegt, die vorliegen, sondern nur für wichtig gehaltene Original-Dokumente. Andere für wichtig gehaltene Dokumente landen teilweise in der Originalakte. Wieder andere werden nach dem Scan-Vorgang ohne Rechtsgrundlage entsorgt. Sind diese Teile nicht mit der erforderlichen Signatur versehen, sind sie nicht verwertbar.

Problematisch ist auch, dass es teilweise von vornherein gar kein Originaldokument in Papierform gibt, sondern nur eine elektronisch erzeugte Textdatei. Wird diese mit eingescannten Dokumenten zusammengeführt, die auch im Original behalten werden, spricht man von Hybridakten. Oft ist aber nicht erkennbar, ob es sich um eingescannte oder elektronisch erzeugte Daten handelt. Werden die in Papierformat vorliegenden Originale nicht aufbewahrt, sind die eingescannten Teile davon jedenfalls nicht verwertbar.

Dieses Problem ist mit der nur noch digital an die Verwaltungsgerichte übermittelten Akte durch das BAMF im Frühjahr 2016 nicht beseitigt. Das Gegenteil ist der Fall. Auch deshalb müssen Gerichte und Verfahrensbevollmächtigte unbedingt darauf achten, dass die – weiterhin geführte – Dokumentenmappe und ggf. die Originalakte, soweit diese noch besteht, vorgelegt werden.

Einhaltung formeller Vorschriften

Nicht beseitigt ist auch ein anderes Problem: Das Fehlen einer Unterschrift unter einem Bescheid macht diesen unwirksam. Eine maschinelle Unterschrift genügt nicht. Eine Ausfertigung eines nicht unterschriebenen Bescheides heilt diesen Mangel nicht (siehe dazu VG Wiesbaden, Urt. v. 22.3.2013, 6 K 927/12.WI.A., ANA 2013, 17 – Dok 1827; s. allerdings jetzt VG Düsseldorf, U. v. 22.7.2016, 6 K 3722/15.A, ANA 2016, 51– in diesem Heft). § 3a VwVfG ändert daran nichts, denn die Vorschrift regelt die elektronische Kommunikation zwischen Behörde und Bürger. Asylbewerber sind naturgemäß bislang nicht in die elektronische Kommunikation eingebunden. Wird also an einen Asylbewerber ein Bescheid zugestellt, so in allen Dublin-Fällen (§ 31 Abs. 1 S. 5 AsylG), muss dieser auch unterschrieben sein oder eine Ausfertigung eines im Original unterschriebenen Bescheides zugestellt werden. Auch § 37 Abs. 5 VwVfG ändert nichts daran, dass ein Bescheid des BAMF unterschrieben sein muss, denn die Vorschrift regelt nur die Bescheiderstellung im automatisierten Verfahren, was für BAMF-Bescheide nicht zutrifft. Die Rechtsprechung läßt es aber genügen, wenn der unterschriebene Bescheid im Original in der Originalakte

hinterlegt ist und eine ordnungsgemäße Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt wird. Folge: das Gericht wird in jedem Verfahren die Originalakte beizuziehen haben, um zu kontrollieren, ob überhaupt ein wirksamer Bescheid vorliegt.

Einsicht in die elektronischen Akte

Nicht selten passiert es, dass Verwaltungsrichter Klägern und deren Bevollmächtigten inzwischen mitteilen, die „digitale Akte“ sei alles, was man habe, mehr brauche man nicht. Die Präsidentin des VG Gießen wurde kürzlich in der FAZ sogar damit zitiert, wegen der elektronischen Akte benötige die Entscheidung in Eilverfahren von Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten nur noch zwei Minuten. Mit solchen Aussagen und mit dilatorischer Behandlung von Schutzbegehren, sollten sie wirklich vorkommen, würde das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG in sein Gegenteil verkehrt.

Die Aktenvorlagepflicht in § 99 VwGO umfasst alles das, was bei der Behörde vorhanden ist. Die einseitige Entscheidung des BAMF, Akten nur noch elektronisch zu übersenden, ist deshalb rechtswidrig, zumal, wie gezeigt, die Führung elektronischer Akten bei der Behörde bislang ohnehin nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Prozessvollmächtigte müssen deshalb bis auf weiteres in jeder Lage des Verfahrens darauf dringen, dass alles, aber auch wirklich alles, vorgelegt wird. Vorher darf auch keine Entscheidung getroffen werden.

Auch hört man in letzter Zeit von Gerichten immer wieder, dass die Richter erklären, die elektronisch übersandte Akte könne auch nur elektronisch weitergeleitet werden, oder man solle sich an Gerichtsstelle begeben, und sie dort am Bildschirm einsehen. Dafür gibt es aber bislang keine Rechtsgrundlage: Nur weil das BAMF einseitig und rechtswidrig entschieden hat, Akten nur noch elektronisch vorzulegen, wird das Ermessen zur Überlassung der vorliegenden Akten in die Kanzlei in § 100 Abs. 2 S. 2 VwGO nicht eingeschränkt oder gesteuert. Das Ermessen ist bei Vertretung durch Anwälte regelmäßig dahingehend auszuüben, dass ihnen alle Akten, die dem Gericht vorliegen, zur Einsichtnahme in der Ruhe des Büros zur Verfügung zu stellen sind (BVerfG, B. v. 12.02.1998, 1 BvR 272/97, AnwBl 1998, 410 f. = NVwZ 1998, 836). Solche Verfahrensweise wird vom Prinzip der Waffengleichheit gefordert.

Wenn also das Gericht über elektronisch vorgelegte Akten verfügt, dann muss es diese ausdrucken und in aller Regel dem Verfahrensbevollmächtigten bis auf Weiteres auf diese Weise zur Einsicht zur

Verfügung stellen. Daran ändert auch die Einrichtung des beA („besonderes elektronisches Anwaltspostfach“) zunächst nichts. Unabhängig davon, dass die Verpflichtung zur Einrichtung des beA bis zum 1.1.2018 aufgeschoben ist, kann dies nur verwendet werden für rechtlich einwandfrei angelegte elektronische Akten.

Gesperrte Seiten oder Versagung der Akteneinsicht

Seit März 2016 gibt es eine BAMF-interne Anweisung, dass in den Überstellungsakten (sog. DUAO-Mappe) erkennbare Überstellungstermine unkenntlich zu machen seien. Begründet wird dies mit dem Abschiebungsankündigungsverbot in § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG. Dies führt dazu, dass die Überstellungsakten neuerdings wieder nicht übersandt werden oder Seiten gesperrt sind. Wer das Gesetz aufmerksam liest, wird feststellen, dass das wohl nicht haltbar ist. Das Ankündigungsverbot ist in § 59 AufenthG geregelt, welcher die Abschiebungs„androhung“ regelt. In Dublin-Fällen wird nicht die Abschiebung angedroht, sie wird gemäß § 34a AsylG „angeordnet“. Die Anordnung enthält auch keine Ausreisefrist. Eine solche muss aber abgelaufen sein, damit das Ankündigungsverbot überhaupt greifen kann. Wenn das Verbot des § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG nicht greift, dann ist auch die Sperrung von Seiten in der Überstellungsakte auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 AufenthG rechtswidrig. Das AsylG enthält keine Regelung, die ein Sperren von Seiten oder die Versagung der Akteneinsicht rechtfertigen würde. Da das BAMF Bundesrecht ausübt, kommen die landesrechtlichen Vorschriften, die teilweise eine Sperrung von Akteninhalten für zulässig erklären, nicht zur Anwendung. Es bleibt § 29 Abs. 2 VwVfG, welches die Sperrung nur zulässt, „soweit“ die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes sonst nicht gewährleistet ist. Dublin III knüpft aber an das Untertauchen eines Asylbewerbers abschließende Konsequenzen, nämlich die Verlängerung der Überstellungsfrist. Insofern ist eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes nicht erkennbar.

Fazit

Insgesamt ist festzuhalten: Gegen die Einführung der elektronischen Akte gibt es sehr viel einzuwenden, sie kann aber aus anwaltlicher Sicht durchaus auch zu mehr Effizienz führen. Das Rechtsstaatsgebot und die verfahrensrechtlichen Grundrechte der Betroffenen haben aber verfassungsmäßigen Vorrang vor behördlicher oder anwaltlicher Effizienz.

kontakt (at) stahmann-anwalt.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Wenn sorgfältige Bevollmächtigte beantragen, Originale vom BAMF beizuziehen, erleben sie regelmäßig, dass die Behörde dem VG entweder überhaupt nicht antwortet (s. dazu die neue Prozessklärung des BAMF v. 25. 2. 2016, ANA 2016,22 – Dok 2507) oder sich schlicht weigert.

Über ein nicht unähnliches Problem mit Akteneinsicht wird gerade vom VG Wiesbaden berichtet: Wenn Anwälte in die dem Gericht vorliegende Dokumentation zu einzelnen Ländern Einsicht zu nehmen wünschen, wird dort erklärt, das ginge erst und nur dann, wenn das Wiesbadener Gericht eine „Erkenntnismittelliste“ übersandt habe. Und dann habe man auch nur Anspruch auf Einsicht in die auf dieser Liste genannten Informationen, nicht jedoch in sonstige Erkenntnisse. Einsicht sei außerdem nicht möglich, wenn vor einem anderen Gericht der Bundesrepublik Deutschland ein Asylstreitverfahren geführt wird.

Die Redaktion ist daran interessiert zu erfahren, ob ähnliche Vorkommnisse auch anderenorts zu verzeichnen sind.

Bericht von der MV 2016 und vom Dublin-Workshop

Von RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld

Anfang Juli 2016 fand in Berlin die diesjährige Mitgliederversammlung der ARGE statt, die eingerahmt wurde von einer Fortbildung zur Dublin III-VO.

Der Workshop war mit 30 Teilnehmern gut besucht. Auf dem Podium waren als Experten Maria Bethge, Flüchtlingsberaterin Gießen, RAin Berenice Böhlo, Berlin, RA Sascha Kellmann, Köln und RA Rolf Stahmann, Berlin.

Behandelt wurden die strittigsten Punkte der Dublin III-VO: Behördliches Verfahren, Fristen, Prozessrecht sowie die Folgen daraus, dass weite Teile der Rechtsprechung wegen gravierender (systemischer) Mängel in einigen Dublin-Staaten Überstellungen nach dort unterbinden, was aber nicht stets zu einem Zuständigkeitsübergang auf Deutschland führen soll.

Weitere Schwerpunkte waren die bis vor kurzem umstrittene Frage des Bestehens subjektiver Rechte von Schutzsuchenden sowie das Problem, welcher Status Schutzsuchenden zusteht, denen in einem Mitgliedsstaat internationaler Schutz zwar gewährt wurde, die jedoch aufgrund dort bestehender gravierender Probleme z. B. nach Deutschland weiter wandern.

Zur MV der ARGE: Deren geschäftsführender Ausschusses (GA) ist derzeit wie folgt besetzt: RA Thomas Oberhäuser (Vors.), RAin Daniela Boehme (Stellv.), RAin Catrin Hirte-Piel, RA Christoph von Planta, RAin Susanne Schröder, RA Rolf Stahmann, und RA Wolfram Steckbeck (Schatzmeister). Entsandtes Mitglied des

DAV-Vorstandes ist RA Martin Schafhausen, Frankfurt/M.

Nach Erstattung von Geschäftsbericht, Finanzbericht und Bericht des Kassenprüfers wurde der GA für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.

Danach beschlossen die Mitglieder mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit den Namen der ARGE von „Ausländer- und Asylrecht“ in „Migrationsrecht“ zu ändern und den Gesamtvorstand des DAV zu ersuchen, diese Änderung zu genehmigen.

Außerdem wurde beschlossen, dass künftig Grundlagenseminare angeboten werden sollen, die „Einsteigern“ helfen und auch auf künftige Fachanwaltskurse vorbereiten sollen.

Im Anschluss an die MV fand eine gemeinsame Dampferfahrt statt. Die Teilnehmer erlebten eine unterhaltsame dreistündige Fahrt auf der Spree mit Buffet und interessantem fachlichen Austausch. Nach einiger Zeit hatte sich sogar der Berliner Regen verzogen, so dass die Hauptstadt vom Deck aus genossen werden konnte.

*Anmerkungen des Redakteurs:
Zwischenzeitlich hat der Vorstand des DAV die Namensänderung beschlossen, weshalb ab dieser Ausgabe im Titel der ANA ein neues Logo erscheint.*

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Asyldiskussion

DAV und BRAK contra Deutsche Polizeigewerkschaft

Anwältinnen und Anwälte sichern Menschen den Zugang zum Recht. Das ist dem Chef der DPoIG ein Dorn im Auge. Er beschreibt unsere Tätigkeit (und die von Pro Asyl) als „regelrechte Abschiebeverhinderungsindustrie“. Deren Ziel sei es, dafür zu sorgen dass die Menschen im Ergebnis hier bleiben können“.

Die Präsidenten der BRAK und des DAV haben den Mann (zurückhaltender als der Standpunkt, ANA 2016, 41 – in diesem Heft) deutlich abgemahnt.

Schreiben vom 23.9.2016

Verfasser: Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK & Ulrich Schellenberg, Präsident des DAV

Fundstelle: Dokument 2588 im Internet

Unerträgliche Zustände im „Ankunftszentrum“ Mönchengladbach

Jubelnd berichtet das BAMF mit Pressemitteilung 033/2016 vom 21.7.2016 von der Eröffnung von fünf solcher Zentren in NRW.

Außergewöhnliche Umstände erfordern augenscheinlich drastische Maßnahmen, auch wenn sie mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen. Sehen wir uns also an, wie Menschen zum Aufenthalt dort gezwungen werden und wie es in einem solchen Zentrum zugeht: Einem bereits seit Herbst 2015 in Deutschland lebenden Flüchtling aus Syrien wird im August 2016 endlich die Registrierung mit nachfolgender Asylantragstellung und Anhörung ermöglicht. Eine positive Sache, möchte man meinen. Allerdings: Sieht man sich die Bedingungen an, unter denen das Ganze stattfindet, möchte man sich nur noch empören und schämen:

Eine ganze Busladung mit Schutzsuchenden wird am späten Nachmittag eines heißen August-Tages von Alsdorf nach Mönchengladbach transportiert, wo, so wurde vorher mitgeteilt, eine oder zwei Übernachtungen fällig würden.

– Die zuständige ABH nötigt zur Teilnahme mit der Behauptung, dass die Nichtteilnahme an der gesamten Veranstaltung gegen Mitwirkungspflichten verstieße und zur Beendigung des Aufenthalts in Deutschland führen müsse.

– Der Sozialleistungsträger insinuiert in einem weiteren Schreiben, dass die Nichtteilnahme zur Kürzung von Leistungen nach dem AsylbLG führen werde.

Der Flüchtling beschreibt in einem ausführlichen Gedächtnisprotokoll, was ihm in Mönchengladbach widerfuhr:

– Alle Businsassen wurden zu einem umzäunten Camp transportiert, welches einen gefängnisähnlichen Eindruck macht.

– Da es bei Ankunft dort zu voll war, musste man 6 Stunden lang im Bus vor dem Gebäude warten. Nachmittags lag die Temperatur bei 35 Grad.

– Nachts wurde man endlich eingelassen und sollte dann in verdreckten Betten in Räumen für ca. 10 Personen schlafen, was schon wegen des Lärms und des lauten Schreiens verängstigter Kinder nicht möglich war.

– Am nächsten Morgen wurde man mit dem Bus abgeholt zu einer ersten Befragung. Mehr als 100 Menschen mussten sich in einem „Wartezimmer“ im Keller in drückender Hitze aufhalten. Nach vielen Stunden und schon übermüdet wurde der Mann im „persönlichen Gespräch“ kurz befragt. Gegen 15 Uhr wurde die Busladung mit Menschen in das Camp zurückgebracht. – Lautstärke und Zustand der Betten war unverändert. An Schlafen war wieder nicht zu denken.

– Am nächsten Tag fand die Abholung zur Anhörung gar um 5 Uhr morgens statt. Danach wieder Warten. 4 Stunden im selben heißen lauten Keller.

– Als der junge Mann dann an die Reihe kam, fand er eine Niederländerin als Anhörerin vor, die ihr Deutsch mit ihrem Kind gelernt hatte und einen palästinensischen Übersetzer, dessen Arabisch kaum zu verstehen war.

– In dieser Situation, zwei Nächte ohne Schlaf, großer Hunger, weil es kaum zu essen gab und starke Kopfschmerzen, musste der Mann das Interview absolvieren.

– Und das mit einem Dolmetscher, den er kaum verstand und der ständig sagte „fasse Dich kürzer!“, „mach schneller!“, „das ist jetzt genug!“ oder „Du brauchst viel

zu lange für Deine Erklärungen. In der gleichen Zeit übersetze ich sonst drei Fälle.“ So blieb natürlich Vieles ungesagt. Die Drohungen der Behörden, die zur Teilnahme nötigten, waren rechtswidrig. Es gibt nur eine Verpflichtung zum Erscheinen beim BAMF, sonst aber nichts. Und im Übrigen: Ist das wirklich der Umgang, den wir uns mit Flüchtlingen wünschen, oder den wir zu akzeptieren bereit sind?

„Vorladung zur Asylantragstellung“ vom 10.8.2016 der Städteregion Aachen mit Aufforderung der Bezirksregierung Arnsberg Vorladungsverfasserin: Frau Gombert Fundstelle: Dokument 2589 a) im Internet Teilnahmeaufforderung Stadt Alsdorf vom 12.8.2016

Verfasser: Herr Krämer

Fundstelle: Dokument 2589 b) im Internet

Gedächtnisprotokoll der Vorgänge vom 23. bis 25.8.2016

Fundstelle: Dokument 2589 c) im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Damit Berufskolleg(innen) für vergleichbare Situationen Bescheid wissen: Der Name des palästinensischen „Dolmetschers“, den der Flüchtling kaum verstand und der ihn so bedrängte, ist: Herr El Gaghab.

DIMR: Kritik an EU-Türkei-Abkommen. Empfehlungen an die Regierung.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte übt harsche Kritik an den Auswirkungen der Vereinbarung zwischen EU und Türkei.

– Die Inhaftierung in den Hot Spots ist ein Verstoß gegen das Menschenrecht auf Freiheit. Soweit auch Kinder dort untergebracht werden, wird damit gleichzeitig Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention verletzt.

– Wegen Gefahr von Kettenabschiebungen aus der Türkei ist eine Überstellung nach dort weder nach Europarecht noch nach der EMRK zulässig.

– Push Back-Operationen in Küstengewässern sind unzulässig und verstoßen gegen die EMRK.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich die Erteilung von Visa an in Griechenland festsitzende Familienangehörige von in Deutschland lebenden Schutzsuchenden und Schutzberechtigten, auf die ein Anspruch besteht, zu ermöglichen.

DIMR-Stellungnahme v. 20.6.2016

Verfasser: Dr. Hendrik Cremer

Fundstelle: Dokument 2590 im Internet

Somalia nun auch Herkunftsland mit guter Bleibeperspektive

Nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG können Schutzsuchende bereits während des laufenden Asylverfahrens zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bisher wurde durch das BMI festgelegt, dass dies Antragsteller aus Eritrea, Irak, Iran und Syrien betrifft. Seit 1.8.2016 sind nun auch Asylantragsteller aus dem Land Somalia in die Liste aufgenommen worden. Eine Rechtsgrundlage dafür, dass eine solche Liste durch das BMI erstellt wird, ist allerdings nicht bekannt.

Information von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Schon wieder Änderung des AsylbLG?

Nimmt das eigentlich kein Ende? Kaum wurde mit dem Integrationsgesetz auch das AsylbLG geändert, steht nun die nächste (weitgehende) Verschärfung ins Haus. Dazu gibt es einen Referentenentwurf des BMAS vom August 2016. Und es gab wieder nur wenige Tage Zeit für Verbände und Zivilgesellschaft, Stellungnahmen abzugeben. Hier die Reaktion des Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV: Neben Unterstützung weniger Verbesserungen harsche Kritik, dass sich die Politik immer weiter von den Grundsätzen der Entscheidung des BVerfG zum AsylbLG (ANA 2012, 29 – Dok 1697) entfernen will, und dass pauschale Kürzungen und Herabsetzungen aus dem hohlen Bauch heraus geplant werden.

DAV Stellungnahme 53/2016 v. September 2016

Verfasserin: RAin Eva Steffen, Köln

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann,

Berlin

Fundstelle: Dokument 2591 im Internet

Allgemeines

Junge Moslems mit türkischen Wurzeln der deutschen Gesellschaft entfremdet?

Eine Studie „Integration und Religion aus Sicht Türkeistämmiger“ des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Universität Münster kommt zu Besorgnis erregenden Ergebnissen. Einige Beispiele (in Klammern Prozentzahlen bei jüngeren Leuten):

– Gefühl mangelnder Anerkennung (51) und Diskriminierung (54).

– Befolgung der Gebote der Religion ist wichtiger als staatliche Gesetze (36).

– Es gibt nur eine wahre Religion (46).

– Bedrohung des Islam durch die westliche Welt rechtfertigt, sich mit Gewalt zu verteidigen (15).

– Rückkehr zu einer Gesellschaftsordnung wie zu Zeiten Mohammeds (27).

Studie v. 2016

Verfasser: Detlef Pollack, Olaf Müller,

Gergely Rosta, Anna Dieler

Fundstelle: www.uni-muenster.de/religion-und-politik/aktuelles/2016/jun.

Führerschein und Identitätsnachweis: „Aufenthaltsgestattung“ ausreichend

Wie schon beide Vorinstanzen hat das BVerwG entschieden, dass eine mit Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auch dann als Identitätsnachweis ausreichen kann, wenn dort mitgeteilt wird, dass die Personalien auf einen Angaben des Betroffenen beruhen.

§ 2 Abs. 6 StVG und § 21 Abs. 1, 3 FeV haben (vorrangig) den Sinn, zu klären, ob der Antragsteller das erforderliche Mindestalter erreicht hat und ob es sonstige Hinderungsgründe, z. B. Zweifel an der Fahreignung, gibt. Im konkreten Fall gab es keine vernünftigen Zweifel, dass der Antragsteller über 18 Jahre alt ist und man kann aus dem Fahrerlaubnisregister und dem Bundeszentralregister entnehmen, ob es sonstige Hinderungsgründe gibt. Über die Identität kann sich der Prüfer anhand der mit Lichtbild versehenen Bescheinigung vergewissern.

Bisher nur Pressemitteilung.

BVerwG, U. v. 8.9.2016, 3 C 16.15

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2592 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe auch Ländererlasse. NRW: ANA 2015, 37 – Dok 2358; Ba-Wü: ANA 2013, 37 – Dok 1909.

Informationen zum Basiskonto für Alle

Wir haben über das „Zahlungskontengesetz“ berichtet (ANA 2016, 28 – Dok 2533). Hier nun zusätzliche Informationen:

Eine Staatssekretärin im BMI kündigte im Juni 2016 den Erlass einer Verordnung zur Bestimmung von Dokumenten an, damit sich auch Asylsuchende und Geduldete ein Konto beschaffen können. Die Verordnung ist nunmehr seit 6.7.2016 in Kraft. Zu Identitätsüberprüfung sind auch die Duldung und der Ankunftsnachweis zugelassen.

Einsender: Georg Classen, Berlin

Schrb. BMI an Verbraucherzentrale v.

20.6.2016

Verfasserin: Dr. Emely Haber

Fundstelle: Dokument 2593 a) im Internet

VO mit Begründung des BMI v. 5.7.2016

Fundstelle: BAnzAT v. 6.7.2016 &

Dokument 2593 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender weist darauf hin, dass in der VO augenscheinlich die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vergessen wurde, was nunmehr mancherorts bei der Eröffnung von Konten für Asylsuchende zu Schwierigkeiten führt.

EU-Recht

Gleichbehandlungsstelle für EU-Arbeitnehmer eröffnet

Aufgrund der EU-Richtlinie 2014/54 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, war Deutschland verpflichtet, EU-Arbeitnehmer und deren Familienangehörige durch Schaffung einer besonderen Stelle bei Wahrnehmung ihres Freizügigkeitsrechts zu unterstützen. Diese Stelle ist nun bei der Migrationsbeauftragten der Bundesregierung eingerichtet worden. Sie ist erreichbar unter www.eu-gleichbehandlungsstelle.de. Betroffene sollen nach Art. 4 der RL dort unabhängige Unterstützung erhalten. Die Stelle soll auch Analysen veröffentlichen und Diskriminierungen verhindern.

Die wenig bekannte Richtlinie wird ebenfalls ins Netz gestellt. In deren Art. 3 wird ferner verfügt, dass betroffene Arbeitnehmer das Recht haben, sich auch noch nachträglich gegen bereits abgeschlossene Diskriminierungen vor Gerichten zu wehren. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten Verbänden und Organisationen, die ein Interesse daran haben, dass Gleichbehandlung eingehalten wird, ermöglichen, sich an Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beteiligen.

Erklärung Migrationsbeauftragte vom 20.5.2016

Fundstelle: Dokument 2594 a) im Internet

RL 2014/54/EU vom 16.4.2014,

Fundstelle: ABl v. 30.4.2014 Nr. L 128, 8 & Dokument 2594 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Richtlinie war bis zum 21.05.2016 umzusetzen. Hinsichtlich der Gleichbehandlungsstelle ist das Deutschland dieses Mal ganz knapp rechtzeitig gelungen.

Die Nichtumsetzung von Art. 3 der RL muss aber Konsequenzen haben. Deutschland ist hierdurch nämlich verpflichtet, eine Art Verbandsklage oder andere Beteiligungsformen an behördlichen und gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen. Es wird zu prüfen sein, ob die RL insoweit direkt anwendbar ist.

Für EU-Arbeitnehmer muss die Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 Auswirkungen haben auf die Interpretation des Fortsetzungsfeststellungsinteresses im öffentlichen Recht sowie des Feststellungsinteresses im Privatrecht.

Förderung des Fremdenverkehrs und europäisches Diskriminierungsverbot

Eine Lehrstunde in Europa- und Verfassungsrecht müssen AG Laufen und besonders das OLG München erleben:

Da betreibt ein Zweckverband in Bayern, dessen ausdrückliche Aufgabenzuweisung die Förderung des Fremdenverkehrs ist, ein Freizeitbad. Einwohner mehrerer Gemeinden zahlen für dessen Nutzung ein ca. 1/3 geringeres Entgelt als sonstige Besucher. Ein Österreicher wehrte sich dagegen mit dem Argument der unzulässigen Diskriminierung bei der passiven Dienstleistungsfreiheit und begehrte Rückzahlung zuviel entrichteter Gebühren sowie Feststellung der Rechtswidrigkeit solcher Benachteiligung.

Von beiden Gerichten wurde die Klage abgewiesen, wobei besonders bemerkenswert die „Begründung“ des OLG aus Bayern ist: Das Diskriminierungsverbot des Art. 56 AEUV richte sich ja nur an den Diskriminierenden und nicht auch an den Diskriminierten. Also sei § 134 BGB nicht anwendbar, weil der ja nur gälte, wenn der (Benutzungs-)Vertrag für beide Seiten gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Dass der EuGH zum Thema noch nicht geurteilt habe, wird erkannt, aber durch das – wegen Nichtzulassung der Revision letztinstanzliche – OLG beiseite gewischt.

Außergewöhnlich klare Worte hierzu aus Karlsruhe sind die Folge:

Die Annahme, dass das EU-Diskriminierungsverbot kein Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB ist, „lässt sich unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt begründen“.

Der Verstoß gegen die Vorlageverpflichtung an den EuGH – und damit gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – ist evident, weil die Nichtvorlage offensichtlich unhaltbar war. Das gilt erst recht, wenn sich ein Gericht hinsichtlich des „materiellen Unionsrechts nicht hinreichend kundig gemacht“ hat.

Das AG Laufen, an das zurückverwiesen wurde, muss nun nachsitzen und den Fall neu entscheiden.

BVerfG, B. v. 19.7.2016, 2 BvR 470/08

Richter: Huber, Müller, Maidowski

Fundstelle: Dokument 2595 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Dass man beim AG Laufen auch anders kann, zeigen zwei Vorlagen eines dortigen Strafrichters an den EuGH, s. ANA 2016,

10 – Dok 2469, sowie ANA 2013, 48 – Dok 1953.

Dass ein Obergericht europäisches Recht so verdreht, wie hier geschehen, ist eher selten. Beim BVerwG wird lieber mit der Theorie eines angeblichen „acte clair“ argumentiert. Es ist zu hoffen, dass nun endlich auch die willkürliche Nichtvorlage aus Leipzig nach Luxembourg (s. Verfassungsbeschwerde, ANA 2015, 3 – Dok 2234 – dazu die EuGH-Entscheidung ANA 2016, 29 – Dok 2538) in Karlsruhe nicht länger hingenommen wird.

Staatsangehörigkeit

Wiederaufleben der Assoziationsberechtigung nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit?

Der VGH hält die Frage für klärungsbedürftig, ob im Fall einer unterlassenen Optionserklärung nach § 29 Abs. 2 StAG a. F. eine zuvor inne gehabte Assoziationsberechtigung wieder auflebt.

Dies im Fall eines jungen Mannes, der es versäumt hatte, die früher notwendige Optionserklärung abzugeben und deshalb die deutsche Staatsangehörigkeit verlor. Er soll nunmehr ausgewiesen und ggf. abgeschoben werden.

Diese Rechtsfrage ist nach dem VGH dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Der VGH nennt übrigens den unter Optionsvorbehalt stehenden Geburterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen „auflösend bedingten Erwerb“.

VGH Ba-Wü, B. v. 23.8.2016, 11 S 1225/16

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2596 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Gestützt hierauf sollten Rechtsanwender in den wenigen vergleichbaren Fällen zumindest eine Aussetzung der Abschiebung erreichen können.

Im Übrigen meint der VGH, wenig nachvollziehbar, dass die vom Betroffenen mitgeteilte Verweigerung einer Vorführung aus der Haft zum türkischen Generalkonsulat nicht „erkennbar“ sei, er habe ja immerhin auch nicht um entsprechenden Rechtsschutz nachgesucht. In Mannheim weiß man wohl wenig davon, wie es in deutschen Knästen zugeht.

Auch sei die behördliche Feststellung (§ 29 Abs. 6 StAG) mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Auf die fehlende Vorführung könne es daher aus Rechtsgründen nicht (mehr) ankommen. Da stellen wir uns alle einmal ganz dumm und überlegen uns, was wohl wäre, wenn eine bestandskräftige behördliche Entscheidung festgestellt hätte, der Chronist sei eine Frau. Wäre dann auch alles vorbei und müsste dieser ab sofort die Damentoilette aufsuchen?

Einreise/Visa

Familienzusammenführungs-RL: Deutschland missachtet weiter EuGH

In seiner recht zurückhaltenden Entscheidung hatte der EuGH im Juli 2015 über zulässige und unzulässige Voraussetzungen der Forderung nach Sprachkenntniserwerb vor Einreise geurteilt (ANA 2015, 28 – Dok 2337). In einer umfangreichen Anfrage der

Fraktion DIE LINKE wurde nun getestet, in wie weit dieses Urteil, sowie weitere Festlegungen des EuGH im Zusammenhang mit dem Assoziationsrecht EU-Türkei, durch Deutschland umgesetzt werden.

Die Bundesregierung antwortet überwiegend ausweichend. So will sie nicht wissen, wie viele Visa aufgrund der neuen gesetzlichen Härtefallregelung erteilt wurden.

Immerhin wird mitgeteilt, dass 31% der Teilnehmer an Sprachtests des Goethe-Instituts weltweit den Kurs nicht bestanden haben, was dazu führte, dass mehr als 12.000 Ehepartner 2015 nicht nach Deutschland nachziehen konnten.

Die BuReg hat auch keinerlei zusätzliche Hinweise zu Härtefallregelungen verfasst. Das hält sie nicht für nötig.

Dass der EuGH im vorgenannten Urteil eine Summe von 460 €, die man bei niederländischen Sprachtests zahlen musste, für zu hoch gehalten hat, interessiert die Bundesregierung auch nicht.

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Antwort BuReg v. 16.9.2016

Fundstelle: BT-Drs. 18/9651 &

Dokument 2597 a) im Internet

Zusammenfassender Vermerk des Einsenders

Fundstelle: Dokument 2597 b) im Internet

Zurückweisungen / Zurückschiebungen von UMF durch Grenzpolizei

Auf Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen äußert sich die Bundesregierung widersprüchlich zu Verfahrensweisen an der Grenze, wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ankommen: Einerseits wird behauptet, dass unverzüglich nach Einreise Kontakt mit Jugendämtern aufgenommen werde, um vorläufige Inobhutnahme zu ermöglichen (Frage 6). Andererseits erklärt sie, dass Zurückweisung / Zurückschiebung (nur) dann nicht erfolge, wenn ein Schutzersuchen gestellt wird, wobei es diesbezüglich keine Belehrungspflicht gäbe (Frage 7). Übersehen wird dabei, dass ein nicht Handlungsfähiger rechtswirksam überhaupt kein Schutzersuchen äußern kann, weshalb in jedem Fall das Jugendamt zu beteiligen ist!

Das Dokument enthält weitere Darlegungen zum Umgang mit UMF.

Im März 2016 sprang ein von der Bundespolizei nach Österreich zurückgewiesener 17-Jähriger aus dem fahrenden Zug, wobei er starb. Ihm war keine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ermöglicht worden, denn er habe ja kein Schutzersuchen gestellt, teilt die Bundesregierung mit.

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Bundesregierung Antwort auf Anfrage

Bündnis 90/Die Grünen v. 15.9.2016

Fundstelle: Dokument 2598 a) im Internet

Antwort BMI an Beate Walter-Rosenheimer, MdB vom 21.3.2016

Fundstelle: Dokument 2598 b) im Internet

Zusammenfassung und Bewertung durch die Einsenderin

Fundstelle: Dokument 2598 c) im Internet

Aufenthalt

Reiseausweise für subsidiär Schutzberechtigte

Der amtliche Leitsatz zu dieser Entscheidung lautet: „Aufgrund Art. 25 RL 2011/95/EU [Qualifikations-RL] können subsidiär Schutzberechtigte, die keinen nationalen Pass erhalten können, ein Reisedokument unter denselben Voraussetzungen beanspruchen wie anerkannte Flüchtlinge einen Reiseausweis.“

Der VGH stellt auch klar, dass – anders als von der ABH behauptet – keine konkrete Auslandsreise bevorstehen müsse, sondern dass der Reiseausweis ohne jede weitere Darlegung seitens des subsidiär Schutzberechtigten zu erteilen ist.

Angesichts der immer mehr um sich greifenden Verweigerung von Flüchtlingsschutz gegenüber großen Personengruppen ist dies eine wichtige Festlegung.

BayVGH, B. v. 10.2.2016, 19 ZB 14.2708

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2599 im Internet

Umgang mit Wohnsitzauflagen bei international Schutzberechtigten

Der EuGH hatte klar und deutlich entschieden, dass Wohnsitzauflagen bei Anerkannnten i. d. R. rechtswidrig sind (ANA 2016, 29 – Dok 2498a). Diese Entscheidung wurde weitgehend – selbst vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages (ANA 2016, 26 – Dok 2525b) – falsch rezipiert. Bundesregierung und Parlament haben mit dem Integrationsgesetz sehenden Auges eine europarechtswidrige Regelung geschaffen (§ 12a AufenthG) und diese sogar mit Rückwirkung ausgestattet. Sie wird hoffentlich bald in Luxembourg auf den Prüfstand gestellt werden.

Hier nun eine der ersten Ausführungsanweisungen aus Niedersachsen:

– Bei Schutzberechtigten, die vor Inkrafttreten der Vorschrift ihren Wohnsitz in einem anderen Land begründet haben, soll vorerst von Maßnahmen abgesehen werden, bis weitere Absprachen zwischen Bund und Ländern erfolgt sind.

– Die Härtefallregelung in § 12a Abs. 5 Nr. 2 soll großzügig angewandt werden.

IM Niedersachsen, Erlass v. 10.8.2016

Verfasser: Werner Ibendahl

Fundstelle: Dokument 2600 im Internet

„Weisung zur Umsetzung der Wohnsitzauflage“

Nun haben sich auch Deutscher Städtetag, Bundesagentur für Arbeit und diverse andere Stellen abgestimmt und Regelungen zur Wohnsitzzuweisung für Schutzberechtigte veröffentlicht. Es wird differenziert nach drei Gruppen von Anerkannnten:

– Normalfall: Anerkennung ab dem 1.10.2016.

– Übergangsfall: Anerkennung zwischen 6.8.2016 und 30.9.2016.

– Altfall: Anerkennung zwischen 1.1.2016 und 5.8.2016.

Diffizile Einzelregelungen mit einem völlig unübersichtlichen Schaubild sind enthalten. Zusammenfassung ist in Kürze nicht möglich.

Die Unterlagen zeigen, dass es – entgegen mancher Behauptung – mit den Regelungen zur Wohnortzuweisung in keiner Weise um bessere Integrationsmöglichkeiten geht. Vielmehr wird durchgängig deutlich, dass Ziel eine gleichmäßige Verteilung von Kosten und die Verhinderung von Gruppenbildung an bestimmten Orten ist. Motive, die der EuGH als europarechtswidrig und gegen die GFK verstößend bezeichnet hat (ANA 2016, 20 – Dok 2498 a). Diese Unterlagen muss man aufheben, wenn – hoffentlich bald – eine Vorlage an den EuGH erfolgt.

Einsender: Georg Classen, Berlin

Schreiben Deutscher Städtetag v. 28.9.2016

Verfasserin: Regina Offer

Fundstelle: Dokument 2601 a) im Internet

Präsidium Deutscher Städtetag, B. v.

21.9.2016

Fundstelle: Dokument 2601 b) im Internet

Abgestimmte „Weisung“ Bundesagentur für Arbeit, Stand 28.9.2016

Verfasser: Unbekannt

Fundstelle: Dokument 2601 c) im Internet

UMF in UK haben es besser: Keine Altersfeststellung durch Augenschein.

Was der deutsche Gesetzgeber vor kurzem durch das AsylVfBeschlG eingeführt hat, die Altersfestsetzung aufgrund Inaugenscheinnahme, wird vom High Court im Vereinigten Königreich (UK) für rechtswidrig erklärt.

Der Fall: Ein sudanesischer Jugendlicher gelangt nach UK und erklärt, er sei ca. 17 Jahre alt. Aufgrund von Vorschriften in UK, wonach eine Person als volljährig gilt, wenn „*der physische Anschein oder das Verhalten sehr stark darauf hinweist, dass sie beträchtlich älter als 18 Jahre ist*“, kommt ein Beamter zu solchem Ergebnis. Das Kind wird in Haft genommen. Auch nachdem eine andere Behörde nach einer ausführlicheren Untersuchung festgestellt und mitgeteilt hatte, dass das Kind erst 16 oder 17 Jahre alt ist, dauerte es noch vier Tage, bis der junge Mann aus der Haft entlassen wurde.

Alleine in Anwendung nationalen Rechts und ohne auf internationale Konventionen einzugehen, kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Inkarzierung des Kindes, aufgrund der Inaugenscheinnahme, rechtswidrig gewesen ist.

Und auch noch interessant: Dass sich dann nach Erhalt des Altersgutachtens die Behörde noch vier Tage Zeit gelassen hat, um zu entscheiden, wird ausdrücklich als weiterer Rechtsbruch bewertet.

UK High Court, U. v. 20.6.2016, [2016] EWHC 1453 (Admin) (AA /J. Home Department)

Richter: Sir Stephen Silber

Einsender: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2602 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Da wird die Kasse des britischen Innenministeriums wohl mit beträchtlichen Kosten – allein schon wegen der vier Tage Nichtreaktion auf das Altersgutachten – belastet werden. Für zwei Tage rechtswidrige Haft hat der High Court schon einmal 5.000 € zuerkannt, s. ANA 2008, 16 – Dok 873. S. auch Stahmann, 39.000 € Schmerzensgeld für rechtswidrige Abschiebungshaft, ANA 2003, 9.

Erwerbstätigkeit

Mindestgehaltsgrenze bei Absolventen deutscher Hochschulen?

Die hier vorgestellte Entscheidung ist schlampig verfasst und äußerst kritikwürdig. Sie gibt aber Veranlassung, das in der Überschrift genannte Problem zu thematisieren: Da ist ein Absolvent einer deutschen Hochschule mit Masterabschluss in „European Studies“. Er erhielt danach Gelegenheit, einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz zu suchen (§ 17 Abs. 4 AufenthG). Den fand er bei einer Unternehmensberatung als Projektassistent. Als Berufseinsteiger sollte er für eine 88%-Stelle (35 Stunden/Woche) 2.200 € erhalten; entspricht ca. 2.500 € monatlich für eine Vollzeitstelle.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV i. V. m. § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels in solchem Fall keiner Zustimmung des Bundesagentur für Arbeit. Allerdings darf die Bundesagentur von der ABH auch dann beteiligt werden, wenn es deren Zustimmung nicht bedarf (§ 72 Abs. 7 AufenthG). So geschah es hier auch.

Man würde allerdings meinen, dass sich solche Fakultativbeteiligung auf die Frage bezieht, ob die Beschäftigung „ausbildungsangemessen“ ist. Nicht aber darauf, ob das Gehalt angemessen ist. Die für andere Fälle in § 39 Abs. 2 S. 1 a. E. vorgesehene Prüfung der Arbeitsbedingungen ist mangels eines Zustimmungserfordernisses ja gerade ausgeschlossen.

Diese zwingende rechtliche Konsequenz schien der Bundesagentur aber nicht zu gefallen. Sie teilte der ABH mit, die Beschäftigung sei dem Studienabschluss zwar angemessen, allerdings habe man aufgrund eines (!) dem Arbeitsvermittler vorliegenden ähnlichen Stellenangebots festgestellt, dass dort 3.300 € monatlich für eine Vollzeitstelle gezahlt werden solle; die tarifliche Bruttovergütung liege bei 3.000 € bis 3.500 €. Dumm nur, dass es gar keinen Tarifvertrag für die von dem Mann auszufüllende Stelle gibt. Merkwürdig, dass man Prüfungen vornimmt, zu denen man nicht befugt ist. Und außergewöhnlich, dass aufgrund des Vorliegens eines einzigen anderen Stellenangebots die „Ortsüblichkeit“ ermittelt wird.

Das alles stört die ABH Berlin aber nicht. Sie lehnt den Antrag ab und droht die Abschiebung an. Es widerspräche den Interessen der Bundesrepublik Deutschland, „*den Aufenthalt für eine Beschäftigung unangemessen zu erteilen, wenn die Entlohnung nicht adäquat zur Qualifikation ist*“. Aufgrund der Feststellungen der Bundesagentur für Arbeit müsse die Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

Im Eilverfahren bestreitet der Mann die behauptete Ortsüblichkeit und weist darauf hin, dass diese Frage gar nicht Gegenstand einer Überprüfung durch die Bundesagentur vor Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung bei einem Absolventen deutscher Hochschulen sein darf.

Der Richter am VG meint zunächst, die Bundesagentur für Arbeit beiladen zu sollen. Einen Ermessensausfall bei der ABH vermag er trotz der Benutzung der Worte „*ist ... zu versagen*“ nicht zu erkennen. Und weil die Bundesagentur ja – unbelegt – vom üblichen Durchschnittseinkommen gesprochen hatte, müsse auch das Eilverfahren negativ ausge-

hen. Soll der Mann doch erst mal ausreisen. Im Übrigen sei es sehr wohl zulässig, dass die ABH die „ortsübliche Entlohnung“ als Ermessenskriterium heranzieht.

Die Beschwerdebeurteilung des Einsenders wird ebenfalls ins Netz gestellt, weil sich hierin die maßgeblich wichtigen Gegenargumente befinden.

Einsender: RA Sven Hasse, Berlin

VG Berlin, B. v. 5.8.2016, VG 19 L 144.16

Richter: Rau

Fundstelle: Dokument 2603 a) im Internet

Beschwerdebeurteilung v. 28.9.2016

Verfasser: RA Sven Hasse, Berlin

Fundstelle: Dokument 2603 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Beiladung der Bundesagentur ist unverständlich. Über die einzige Frage, zu der diese etwas zu sagen haben darf, nämlich, ob die Beschäftigung der Ausbildung angemessen ist, bestand ja kein Streit.

Während des Beschwerdeverfahrens hat der Ausländer entnervt aufgegeben und ist ausgereist. Er wird wohl in einem anderen europäischen Land eine Beschäftigung finden. Da war es dann wohl wieder nichts mit dem „Kampf um die besten Köpfe“.

Abschiebungsverbote

BMI zu ärztlichen Bescheinigungen wegen Abschiebungsverbotten

Nach Bayern (ANA 2016, 35 – Dok 2566) hat sich auch das BMI zum Thema geäußert in Form von „Anwendungshinweisen“, mit dem zutreffenden Hinweis, dass diese nicht verbindlich sind:

Mit einer Vielzahl von behaupteten Anforderungen zu ausstellungsberechtigten Personen sowie zu Form und Inhalt von Bescheinigungen, wird der Versuch unternommen, die Vorschrift von § 60a Abs. 2 c AufenthG noch weiter einschränkend auszulegen.

Der Hinweis, dass die Approbation in einem andere Heilberuf für die Ausstellung von Attesten nicht ausreicht, entspricht bedauerlicherweise der Absicht des Gesetzgebers. Ob das haltbar ist, muss wohl noch von Gerichten überprüft werden.

Besonders bemerkenswert: Die mit dem Gesetz nicht in Einklang stehende Forderung, dass der Mediziner in Deutschland approbiert sein müsse. Rätselhaft ist, wie sich das mit Antidiskriminierungsvorschriften der EU verträglich.

Das BMI weist auch darauf hin, dass – entgegen der Rezeption der Gesetzesänderung in manchen Besprechungen der jüngeren Vergangenheit – die gesetzlichen Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen über die Anforderungen des BVerwG (U. v. 11.9.2007, 10 C 8.07, ANA 2008, 6 – Dok 819 a) hinaus gehen.

Ein Berufskollege hat ein kurzes Merkblatt verfasst, welches Betroffene und ihre Anwälte Ärzten zur Verfügung stellen können.

Auslegungshinweise des BMI (Datum unbekannt), mitgeteilt mit Erlass MIK NRW v. 30.8.2016

Verfasser: unbekannt

Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2604 a) im Internet

Merkblatt „Anforderung an ärztliche Atteste
Verfasser: RA Henning J. Bahr, Osnabrück
Fundstelle: Dokument 2604 b) im Internet

Flüchtlingsrecht

Dublin: Akteneinsicht in Überstellungsakte

Anders als noch ein Prozessreferent des BAMF vor einiger Zeit (ANA 2015, 5 – Dok 2244), der in nassforscher Weise einen Berufskollegen beschied, die sog. DUAO-Mappe ginge ihn gar nichts an, weil das lediglich ein „Arbeits Hilfsmittel des Dublin-Mitarbeiters“ sei, reagiert der Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt auf die Dienstaufsichtsbeschwerde eines Kollegen:

Er entschuldigt sich dafür, dass dem Kollegen lediglich die Hauptakte und nicht die Überstellungsakte überlassen wurde.

BAMF Schreiben v. 2.3.2016 zu Az. 5947338-461

Verfasser: U. Hanschmann

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2605 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch Artikel des Einsenders zum Akteneinsichtsrecht, ANA 2016, 41 – in diesem Heft.

Dublin: Überstellungsverbote

Hier sind die neuesten Listen des Kollegen (in Klammern der Stand der Übersichten):

Verfasser & Einsender: Klaus Walliczek, Minden

277 Entscheidungen zu Bulgarien (8-2016)

Fundstelle: Dokument 2606 a) im Internet

636 Entscheidungen zu Italien (8-2016)

Fundstelle: Dokument 2606 b) im Internet

29 Entscheidungen zu Malta (6-2016)

Fundstelle: Dokument 2606 c) im Internet

440 Entscheidungen zu Ungarn (8-2016)

Fundstelle: Dokument 2606 d) im Internet

Dublin III: Persönliches Gespräch beim BAMF in der Regel notwendig

Hier geht es um einen Syrer, der auf der Balkan-Route durch verschiedene Mitgliedstaaten (und Drittstaaten) nach Deutschland gelangte. Das BAMF hatte nach (Wieder-)Aufnahmeersuchen an Slowien, Österreich und Kroatien eine Abschiebungsanordnung nach Slowenien erlassen. Angehört hatte man den Mann nicht.

So geht das nicht, sagt das VG: Das persönliche Gespräch nach Art. 5 Dublin III ist in aller Regel durchzuführen, schon um dem Mann Gelegenheit zu geben, zu Zuständigkeit oder Unzuständigkeit einzelner Staaten etwas zu sagen, da es ggf. auf die Aufenthaltsdauer in verschiedenen Mitgliedsstaaten ankommt.

Aus der Entscheidung *Ghezelbash* (ANA 2016, 31 – Dok 2546 a) ergibt sich, dass die Dublin-Vorschriften auch im Interesse des Schutzsuchenden bestehen.

Außerdem der Hinweis, dass die vom BAMF benutzten Belehrungen in Dublin-Verfahren nicht dem Anhang X der EU-Durchführungsverordnung 118/2004 entsprechen.

VG Cottbus, B. v. 11.8.2016, 1 L 302/16.A

Richter: Vogt

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2607 im Internet

BAMF: Neue DA zum Flüchtlingsschutz und zu Sonderbeauftragten

Aufgrund des IFG musste das BAMF weitere Dienstabweisungen herausgeben:

Die DA zu § 3 Abs. 1 AsylG beschreibt, wann aus Sicht des BAMF Flüchtlingsschutz zu erteilen ist.

Die DA zu Sonderbeauftragten legt Verfahren fest, wann solche Beauftragten beteiligt werden (müssen). Betroffene Gruppen sind:

- Unbegleitete Minderjährige (Bearbeitung durch Sonderbeauftragte muss immer erfolgen).

- Geschlechtsspezifisch Verfolgte (hier geht die DA davon aus, dass dies nur bei Frauen vorkommen kann).

- Opfer von Menschenhandel.

- Folteropfer und Traumatisierte.

Bei den letzten drei Gruppen muss mit dem Sonderbeauftragten besprochen werden, wer zuständig ist; im Zweifelsfall entscheidet der Referatsleiter.

Zudem muss in allen Fällen beabsichtigter positiver Entscheidung der Vorgang einem besonderen Referat des BAMF vorgelegt werden.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Verfasser: Unbekannt

DA Flüchtlingsschutz, Stand 3/2016

Fundstelle: Dokument 2608 a) im Internet

DA Sonderbeauftragte, Stand 6/2016

Fundstelle: Dokument 2608 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wäre es nicht viel logischer, in allen Fällen beabsichtigter negativer Entscheidung die Akte vorzulegen? So erweckt die Leitung des BAMF den Eindruck, sie wolle die Zahlen positiver Entscheidungen gering halten.

Wider die Lüge von sorgfältigen Ermittlungen bei Schutzsuchenden aus „sicheren Herkunftsländern“

Und wieder ein exemplarischer Fall, der die pflichtvergessene Schludrigkeit der Antragsbehandlung beim BAMF belegt:

Es kommt ein Mann mit Kleinfamilie aus Kosovo 2015 nach Deutschland. Sein Bruder ist einziger Überlebender eines von serbischen Truppen im Jahr 1999 begangenen Massakers, für dessen Befehl ein heute noch aktiver serbischer General verantwortlich gewesen sein soll. Als ins Auge gefasst worden war, dass der Bruder in Den Haag als Zeuge gegen Milosevic aussagen könne, begannen Bedrohungen durch Serben im Kosovo, weshalb der Bruder nach Schweden flüchtete, wo er als Flüchtling anerkannt wurde. Ein weiterer Bruder ist in Belgien schutzberechtigt. Nach dem Tod von Milosevic hörten die Bedrohungen zunächst auf. Im Jahr 2014 hatte dann aber EULEX begonnen, gegen den serbischen General zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurde der in Schweden lebende Bruder aufgesucht, mit dem Ziel, ihn zur Aussage zu bewegen. Ab diesem Zeitpunkt fingen die Bedrohungen durch Serben im Kosovo wieder an.

Endgültiger Auslöser für die Ausreise: Es sind zwei Männer zu ihm gekommen, haben ihm eine Pistole unter das Kinn gehalten und ihn mit einem Schmetterlingsmesser bedroht. Ziel war es, seinen in Schweden lebenden Bruder davon abzuhalten, gegen den „tapferen General“ auszusagen. Es wurden auch

Ehefrau und Kinder bedroht. Danach flüchtete die Familie.

Der Mann legte bei der Anhörung umfangreiche Unterlagen vor und benannte auch eine „Staatsanwältin“ von EULEX als Zeugin für Bedrohungen und sonstige Vorkommnisse.

Ohne irgendwelche weitere Nachforschungen, etwa bei EULEX, anzustellen, wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Entscheider war eine andere Person, als der Anhörer. Die Angaben des Mannes seien unglaubwürdig, hieß es.

Im Eilverfahren erklärt das Gericht, dass hier erstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsurteils des BAMF bestehen, weil dies nun wirklich kein Fall ist, in dem an der Richtigkeit der Feststellungen des BAMF vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann. Es ist im Gegenteil notwendig, umfassend weiter aufzuklären.

VG München, B. v. 21.7.2016,

M 15 S 16.31674

Richterin: Hellmold

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2609 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu einem vergleichbaren Verhalten des BAMF, s. auch ANA 2016, 31 – Dok 2548.

Asylentscheidung ohne Anhörung nicht zulässig, wenn kein Verschulden vorliegt

Ein Mann wird zur persönlichen Anhörung beim BAMF geladen. Da er sich im Rahmen einer erlaubten Beschäftigung vorübergehend an einem anderen Ort aufhält, hatte er den Heimleiter unter Angabe der Anschrift am Arbeitsort um umgehende Nachsendung von Schreiben gebeten. Den Mann erreichte die Einladung dann allerdings erst am Tag der angesetzten Anhörung. Daraufhin bat er um Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wurde vom BAMF nicht eingegangen, stattdessen wurde der Schutzantrag abgelehnt.

Auf die Anfechtungsklage hebt das VG den Ablehnungsbescheid auf. Der Mann hatte sein Nichterscheinen genügend entschuldigt, weshalb das BAMF zu neuer Terminbestimmung verpflichtet ist.

VG Karlsruhe, U. v. 18.7.2016,

A 4 K 5054/15

Richter: Morlock

Einsender: RA St. Helmes, Waldshut-Tiengen

Fundstelle: Dokument 2610 im Internet

Wann ist ein abgelehnter Asylantrag ein Zweit Antrag nach § 71 a AsylG?

Eine nach der Asylverfahrens-RL (VerfRL) grundsätzlich zulässige erleichterte Ablehnung eines Zweit antrages sei, so meint das Gericht, auch zulässig, wenn der Erstantrag in einem anderen Staat gestellt worden war. Allerdings muss dieser Staat im Rahmen des Erstasylverfahrens den Antrag auf internationalen Schutz vollständig geprüft haben, einschließlich des Begehrens nach subsidiärem (internationalem) Schutz. Das war im Falle eines Antragstellers aus Bosnien-Herzegowina, dessen Antrag in der Schweiz abgelehnt worden war, nicht der Fall. Deshalb Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

VG Hamburg, B. v. 14.7.2016, 1 AE 2790/16

Richter: Leider nicht bekannt

Quelle: EU-Informationen Juli 2016 v.

Prof. Dr. Jan Bergmann, Mannheim
Fundstelle: Dokument 2611 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Die Namen der Richter mochte die Präsidentin des VG Hamburg bisher nicht bekannt geben. Sie wollte zunächst wissen, ob die ANA auch wirklich ein Presseorgan sei, ob der Redakteur wirklich Pressevertreter ist und warum wir die Namen veröffentlichen wollen. Danach lehnte sie ab, trotz der Entscheidung des BVerwG, ANA 2015, 2 – Dok 2229. Derzeit läuft das Widerspruchsverfahren. Darüber wird dann wohl wieder ein Rechtsstreit geführt werden müssen.

Rechtsschutz gegen Einstellungsbescheid. Falsche Belehrung über Rechtsfolgen

Ein weiteres Gericht bestätigt es (m. w. N.): – Eilrechtsschutz gegen Einstellungsbescheide des BAMF ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren.

– Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim BAMF (§ 33 Abs. 5 S. 2 AsylG) bietet keine gleichwertige Möglichkeit, Schutz vor Abschiebung zu erreichen, denn dadurch wird die Abschiebungsandrohung nicht gegenstandslos oder suspendiert. Das ist erst dann der Fall, wenn das BAMF Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen hat, was angesichts der Überlastung der Behörde lange Zeit dauern kann. Bis dahin wäre der Schutzsuchende nicht vor Abschiebung geschützt und auch die Aufenthalts gestattet lebt erst mit Wiederaufnahme des Verfahrens erneut auf.

VG Minden, B. v. 26.7.2016, 10 L 1078/16.A
Richter: Hage, Vieten, Wiglinski
Einsender: RA Günter Meyners, Detmold
Fundstelle: Dokument 2612 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
S. bereits VG Freiburg & VG Chemnitz, ANA 2016, 34 – Dok 2563.

Untätigkeitsklage: Auch bei Anspruch auf Familienasyl kein Durchentscheiden?

Ein Mädchen wird im Juli 2014 in Deutschland geboren. Ihre Eltern und ihre beiden Geschwister haben Flüchtlingsstatus. Innerhalb von zwei Jahren war es dem BAMF nicht gelungen, über den Asylantrag zu entscheiden. Auf die Untätigkeitsklage wird das BAMF verpflichtet „das Asylverfahren der Klägerin durchzuführen und über den Antrag der Klägerin zu entscheiden“. Der Hauptantrag (Verpflichtung, Familienflüchtlingschutz zu erteilen) wird abgewiesen. Die Kosten werden der Klägerin zur Hälfte auferlegt.

Mal wieder „Steine statt Brot“: Nicht einmal eine Fristsetzung. Und warum soll das Gericht nicht durchentscheiden können, wo doch lediglich wenige Voraussetzungen zu überprüfen sind?

VG Trier, U. v. 30.8.2016, 6 K 2146/16.TR
Richterin: Bröcheler-Liell
Einsender: RA Reinhold Wendl, Wiesbaden
Fundstelle: Dokument 2613 im Internet

Albanien – Lageberichte und zu Blutrache
Zwei (neue) Lageberichte des AA, der letzte als „Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland“ überschrieben, sind verfügbar.

Und es gibt eine ganz aktuelle Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zum

Thema „Blutrache“: Neben der Feststellung völliger Unwirksamkeit von „Schutzmaßnahmen“ seitens des albanischen Staates ist besonders interessant die Untersuchung, was in Albanien passiert, wenn Regierungsbeamte an Blutrachefeldern beteiligt sind: In der Regel nichts.

AA, Lagebericht v. 10.6.2015
Fundstelle: Dokument 2614 a) im Internet

AA, Lagebericht v. 16.8.2016
Fundstelle: Dokument 2614 b) im Internet
SFH Auskunft Blutrache v. 13.7.2016
Fundstelle: Dokument 2614 c) im Internet

Syrien – Gruppenverfolgung wegen Asylantrag im (westlichen) Ausland

Eine 33-jährige Sunnitin aus Damaskus gab zur Begründung ihres Schutzersuchens (lediglich) an, wegen des Krieges, der Lebensmittelknappheit und der Unsicherheit im ganzen Land sei sie Ende 2012 aus Syrien geflohen. Sie befürchte getötet zu werden, wenn sie nach Syrien zurück müsse.

Das BAMF erkannte ihr – wie neuerdings so oft (vgl. ANA 2016, 33 – Dok 2560) – nur subsidiären Schutzstatus zu. Auf ihre Klage verpflichtet das VG zur Flüchtlingsanerkennung unter sorgfältiger und gut kommentierter Sichtung vergleichbarer Rechtsprechung: Die illegale Ausreise sowie Asylantragstellung und längerfristiger Aufenthalt im (westlichen/europäischen) Ausland werden vom syrischen Staat als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst.

VG Meiningen, U. v. 1.7.2016, 1 K 20205/16 Me
Richter: Gith
Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 2615 im Internet

Sozialrecht

Elterngeld für Unionsbürger: Es gilt die Freizügigkeitsvermutung

Eine Ungarin begehrt für ihr hier geborenes Kind Elterngeld. Sie bezieht Leistungen nach SGB II. Mangels Existenz der zwischenzeitlich abgeschafften Bescheinigung über das Freizügigkeitsrecht, erkundigt sich die Leistungsbehörde telefonisch beim Ausländeramt nach dem Status der Mutter. Dieses teilt mit, die Dame sei „vorsätzlich schwanger ins Bundesgebiet eingereist“ und deshalb nicht freizügigkeitsberechtig. Eine Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts erfolgte nicht.

Im Verwaltungsverfahren und in der 1. Instanz unterliegt die Klägerin. Beim LSG hat sie aber Erfolg, u. a. unter Hinweis auf die Kommentierung des Einsenders im NK-AusIR: Die Leistungsbehörde hat nicht zu überprüfen, ob ein Freizügigkeitsrecht besteht. Dafür streitet – auch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts – eine Vermutung. Anders wäre das nur dann, wenn die zuständige ABH vollziehbar den Verlust feststellt hätte.

LSG Ba-Wü, U. v. 19.4.2016, L 11 EG 4629/14
Richter: Knittel, Vossen, Stäbler
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2616 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Der Einsender teilt mit, dass die wegen Grundsatzbedeutung zugelassene Revision nicht schriftigerecht begründet wurde, weshalb das Urteil rechtskräftig ist.

Abschiebungshaft

Klarheit zu Voraussetzungen der (Rück-) Überstellungshaft

Noch deutlicher als zuvor (ANA 2016, 23 – Dok 2514) formuliert der BGH in dieser Leitsatzentscheidung: „Die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft zur Sicherung der Rücküberstellung im Anwendungsreich der Dublin-III-VO ergeben sich unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2, Art. 2 Bst n der Dublin-III-VO i. V. m. § 2 Abs. 15 AufenthG. Ein Rückgriff auf die in § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG geregelten Haftgründe kommt seit dem Inkrafttreten von § 2 Abs. 15 AufenthG nicht in Betracht.“

Da der Mann, um den es ging, zwischenzeitlich nach Italien rücküberstellt worden war, konnte er auch nicht mehr zu den Haftgründen des § 2 Abs. 15 AufenthG angehört werden, was aber zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verhängung von Haft gewesen wäre. Eine Zurückverweisung an das Beschwerdegericht kam daher nicht in Betracht. Es wird die Rechtswidrigkeit des Haftbeschlusses festgestellt.

BGH, B. v. 7.7.2016, V ZB 21/16
Richter: Dr. Stresemann, Dr. Czub, Weinland, Dr. Kazele, Haberkamp
Einsender: Frank Gockel, Detmold
Fundstelle: Dokument 2617 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
Wenn im Bereich von Dublin III ausnahmsweise Haft verhängt werden darf, sollte man in Zukunft auch nicht mehr den irreführenden Begriff „Abschiebungshaft“ benutzen.

Abschiebungshaft allein aufgrund unerlaubter Einreise unzulässig

Aufgrund der Rückführungs-RL (RüFüRL) ist der Gesetzesbefehl in § 58 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG obsolet. Art. 6 Abs. 1 RüFüRL verlangt nämlich eine Rückkehrentscheidung, z. B. die Abschiebungsandrohung, sofern nicht schon ein vergleichbarer Verwaltungsakt vorliegt. Ein Automatismus, wie im AufenthG vorgesehen, ist unzulässig.

Im hier vorliegenden Fall lag keine Rückführungsentscheidung vor und das Gericht hatte sich diesbezüglich auch nicht – notwendige Voraussetzung – kundig gemacht. Ferner hatte die Behörde auch nichts zum Vorliegen einer Rückführungsentscheidung vorgebracht, was, selbst wenn diese vorgelegen hätte, den Abschiebungshaftbefehl ebenfalls rechtswidrig gemacht hat.

BGH, B. v. 14.7.2016, V ZB 32/15
Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Czub, Dr. Kazele, Dr. Göbel
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2618 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:
Da dürfen wir nun gespannt abwarten, ob diese richtige Rechtsanwendung durch den BGH auch von den Verwaltungsgerichten geteilt wird oder ob man dort wieder einmal, wie bereits beim Thema Abschiebung ohne Zustimmung des Staatsanwalts (vgl. z. B.

VGH-BaWü, ANA 2012, 7 – Dok 1605) die gesetzestreue Rechtsauslegung durch den BGH als mit deutschem Ausländerrecht unvereinbar erklärt.

Ausreisepflicht muss immer feststehen

Der ordentliche Richter muss sich persönlich davon überzeugen, dass ein Betroffener vollziehbar ausreisepflichtig ist, bevor er Abschiebungshaft verhängt. Augenscheinlich scheint diese Festlegung des BVerfG (ANA 2012, 13 – Dok 1634a) noch immer nicht bei den Untergerichten angekommen zu sein. Vielleicht hilft dann die hier vorgestellte Entscheidung des LG Braunschweig, was näher bei Helmstedt liegt, als Karlsruhe:

Hier lag wieder einmal die gerichtsnotorische Behauptung des BAMF in einer Abschlussmitteilung vor mit dem Inhalt „*Der Bescheid wurde zugestellt/gilt als zugestellt am ...*“. Auf dieser Grundlage ging der Amtsrichter vom Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen (in Wirklichkeit Rücküberstellungsvoraussetzungen nach Dublin III) aus.

Das LG: Der Haftrichter muss selbst in den Ausländerakten nachsehen, ob und wie tatsächlich die Zustellung wirksam erfolgt ist. Auch der Hinweis des VG in einem Eilbeschluss reicht dafür nicht aus, denn die Feststellung ist eigene Aufgabe des Zivilrichters.

*LG Braunschweig, B. v. 4.7.2016, 8 T 363/16
Richter: Schmidtmann, Dr. Rox, Schnitzler
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2619 im Internet*

Strafrecht

Beschränkungen der Auslieferung von Unionsbürgern an Drittstaaten

Ein Unionsbürger aus Estland wurde von Russland zur Strafverfolgung gesucht. Solange er in Estland lebte, war er sicher, denn dieses Land liefert Staatsangehörige nicht an Drittstaaten aus. Der Mann machte aber von seiner Freizügigkeit Gebrauch und ging nach Lettland. Die Letten wollten einem Auslieferungsbegehren entsprechen.

Der Fall gelangte zum EuGH, weil ein lettisches Gericht fragte, ob es eine Diskriminierung darstellt, wenn Lettland eigene Staatsangehörige nicht an Drittstaaten ausliefert, dies aber für Bürger aus anderen Unionsstaaten nicht gilt.

Der EuGH stellt zunächst fest, dass sich hier Fragen europäischen Rechts stellen: Aufgrund der Unionsbürgerschaft sowie des Umstandes, dass der Mann von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Der EuGH meint aber, dass hier keine Diskriminierung vorliegt, weil nach lettischem Strafrecht Auslandsstraftaten eigener Staatsangehöriger im Inland verfolgt werden können, während das für Staatsangehörige anderer (Unions-)Staaten nicht gilt.

Allerdings fordert der EuGH in diesem Fall, dass die lettische Regierung zunächst die Behörden Estlands kontaktieren muss, um diesen Gelegenheit zu geben, aufgrund eines europäischen Haftbefehls die Überstellung nach Estland zu verlangen. Staatsangehörige von Estland können dort nämlich auch wegen Auslandsstraftaten verfolgt werden.

Ferner wiederholte der EuGH seine Festlegung, dass eine Auslieferung in einen anderen Staat nicht gegen Art. 3 EMRK verstossen darf, was dann der Fall ist, wenn dem

Auszuliefernden Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. auch EuGH, ANA 2016, 37 – Dok 2574).

*EuGH, U. v. 6.9.2016, C-182/15 (Petruhhin)
Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, Bay Larsen, Arabadjiev, Toader, Biltgen, Levits, Bonichot, Saffjan, Fernlund, Rodin*

Fundstelle: Dokument 2620 im Internet

Kosten/Gebühren

Neue Streitwerte im Ausländerrecht

Die „Nichtbestehensfeststellung“ nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU bei Anfechtungsklage eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen hat einen Wert von 10.000 EUR. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Einzelnen wird bei Anwendung von § 52 Abs. 2 GKG (5.000 EUR) nicht zutreffend erfasst. Es geht immerhin um den Verlust eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts mit Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und erhöhtem Schutz vor Ausweisung.

VGH Ba-Wü, B. v. 26.7.2016, 11 S 1046/16

Richter: Dr. Hoppe

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2621 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. bereits die Entscheidungen VGH Ba-Wü, ANA 2016, 37 – Dok 2576.

Lustiges

UK-Anwalt: Herr Kollege, haben Sie mal eben zwei Stunden kostenlos freie Zeit?

Wir Migrationsrechtler erleben es immer wieder, dass uns Anfragen englischer Kollegen zur deutschen Rechtslage – besonders im Asylrecht – erreichen, die wir möglichst kurzfristig, weil ein Gerichtstermin unmittelbar bevor steht und selbstverständlich zu meist kostenlos beantworten sollen.

Aktuell den Vogel abgeschossen hat allerdings ein Solicitor aus London: Sein Klient, ein Doppelstaatler mit deutscher Mutter möchte gerne auch Deutscher sein. Also stellt der Berufskollege 16 Fragen. Einige kann man schnell beantworten. Viele bedürfen aber ausführlicher Recherche (z. B.: Wie ist die Rechtslage zur Beibehaltung der existierenden zwei Staatsangehörigkeiten vor und nach dem Brexit? Oder: Wir benötigen von Ihnen die Angabe der maßgeblichen Gesetze). Ebenso das Verlangen nach minutiös mitgeteilten Abläufen, wie und wo und mit welchen Unterlagen man einen Antrag stellt. Wenn alle diese Fragen beantwortet wurden, bedarf es wohl kaum noch der Unterstützung des deutschen Anwalts vor Ort.

Und dann wollte der Kollege auch noch wissen: „Wie viele solche Fälle haben Sie schon bearbeitet? Wie viele waren erfolgreich?“ Und zu guter Letzt noch die Einladung zur Teilnahme an einer Schönheitskonkurrenz mit der Frage „Warum sollte unser Klient ihre Firma beauftragen?“

Der Chronist hat zurückgeschrieben, dass er für die Teilnahme an einem „beauty contest“ nicht zur Verfügung steht.

Schrb. Kanzlei Sookias & Sookias v. 9.9.2016

Verfasser: Solicitor Attieh Fard, London

Fundstelle: Dokument 2622 im Internet

BAMF: Erfindung von Religion, Wohnsitz und Sprachfertigkeiten

Für ein im Rheinland am 24.7.2016 geborenes afghanisches Kind wird Asylantrag gestellt. In der „Niederschrift zu einem Asylantrag (Teil 1)“ wird vom BAMF vermerkt: Die Religion sei „*Moslembruderschaft*“.

Die Sprache sei „*Persisch*“. Ein Wunderkind?

Das Land des gewöhnlichen Aufenthalts sei „*Afghanistan*“.

Alles klar?

Niederschrift vom 17.8.2016

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2623 im Internet

Merkwürdiges

VG Gelsenkirchen: Recht und Gerechtigkeit kann missverständlich sein

Folgenden rätselhaften Zusatz fügte die 5a-Kammer dieses VG einer Ladung bei: „*Die Kammer weist darauf hin, dass im Bereich der Sitzungssäle eine Ausstellung von Fotografien zum Thema „Recht und Gerechtigkeit“ stattfindet. Diese Ausstellung enthält Fotografien, die nach Auffassung der Kammer geeignet sind, um bei Verfahrensbeteiligten Irritationen hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsprechungsauftrages des Verwaltungsgerichts auszulösen. Die Kammer distanziert sich daher ausdrücklich von der genannten Ausstellung*“.

Hier die Auflösung des Rätsels:

Auf Anfrage der Redaktion teilt der VG-Präsident mit, dass in Fluren und Wartebereichen des Gerichts Fotografien einer lokalen Foto-AG ausgehängt sind. Darunter auch eine Fotografie, die eine Dame von hinten zeigt, wie sie vor verschlossenem Haupteingang des VG steht. Sie trägt Kopftuch sowie, soweit ersichtlich, einen Hidschab (eine Art Ganzkörperüberwurf bzw. langer Mantel bis zu den Knöcheln). Leider dürfen wir aus urheberrechtlichen Gründen die Fotografie nicht abdrucken.

Es gibt z. B. aber auch eine Fotografie mit dem Text „*Kein Platz für Rassismus*“.

Die 5a-Kammer hat den Zusatz nach Auskunft des Präsidenten des VG aufgenommen, um „*möglicherweise aufkommende Zweifel an der Neutralität des Gerichts bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung zu begegnen*“.

Ein solcher Zusatz in der Ladung ist wohl nicht unzulässig. Man muss ich aber schon fragen, ob er nicht mehr Verwirrung stiftet, als dass er Fehlinterpretationen vorbeugt, und auch, ob solche Distanzierung wirklich nötig ist.

VG Gelsenkirchen, 26.7.2016, 5a-K 398/16.A

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2624 a) im Internet

Anfrage der Redaktion v. 1.8.2016

Fundstelle: Dokument 2624 b) im Internet

Antwort Präsident VG Gelsenkirchen vom 9.8.2016

Verfasser: Herr Fessler

Fundstelle: Dokument 2624 c) im Internet

Trauriges

BAMF und VG Düsseldorf: Korrekte Bescheide – Illegal? Sch...egal!

Wir hatten über einen Bescheid des BAMF berichtet, dessen Urschrift ein anderes Datum und einen anderen Unterzeichner kennt, als die zugestellte beglaubigte Abschrift, und in dem Textverschiebungen (im Vergleich mit dem Original) vorkommen (ANA 2015, 40 – Dok 2379). Dies konnte erst festgestellt werden, nachdem die Original-Akte (Dokumentenmappe) nach monatelanger Hinhalte-taktik vom BAMF vorgelegt werden musste. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Feststellung begehrt, dass ein Bescheid nicht wirksam bekannt gegeben wurde (§ 43 VwVfG) sowie zur Klarstellung die Aufhebung des Bescheides (s. dazu VG Wiesbaden, ANA 2013, 17 – Dok 1827).

Während des gesamten Gerichtsverfahrens mochte das BAMF den in Wahrheit gar nicht existenten Bescheid (zum Schriftformerfordernis des § 31 Abs. 1 AsylG gehört auch eine korrekte Unterschrift) berichtigen oder neu erstellen. Also muss es das VG richten. Das war die Erwartung. Aus einem nicht wirksamen Bescheid kann ja bspw. nicht vollstreckt werden.

Das sieht das VG völlig anders: Es fragt, was die unnütze Förmerei soll. Der Bescheid sei doch auf Briefkopf des BAMF erstellt, und ob er jetzt von Schmitz oder Schulze unterschrieben ist und welches Datum er wirklich trägt, sei doch völlig unerheblich. Wichtig sei nur, dass die Behörde den Antrag habe ablehnen wollen.

Na prima, dann ist ja jetzt alles in Ordnung. Einhaltung von Förmlichkeiten ist unerheblich. Und wenn demnächst die Putzkraft beim BAMF Bescheide unterzeichnet oder der Behördenhund seinen Pfotenabdruck drunter setzt, wen interessiert's?

VG Düsseldorf, U. v. 22.7.2016, 6 K 3722/15.A (Auszug)

Richterin: Höhne

Fundstelle: Dokument 2625. im Internet

EMRK auf Frage von Volljährigkeit und Inobhutnahme nicht anwendbar?

Die hier vorgestellte Entscheidung ist zumindest angreifbar, wahrscheinlich sogar rundheraus falsch:

Ein Jugendamt hatte die Inobhutnahme eines jungen Mannes abgelehnt mit der Begründung, er sei kein ausländischer Minderjähriger. Ein erster Eilantrag blieb – ohne mündliche Verhandlung bzw. Erörterungstermin, also allein im schriftlichen Verfahren – erfolglos. Nachdem der EGMR (Urteil vom 5.4.2016, Az: 33060/10 – Blum ./ Österreich) entschieden hatte, dass es auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zum Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 EMRK gehört, dass sich das Gericht aufgrund persönlicher Anhörung einen Eindruck verschafft, wurde Abänderungsantrag gestellt. Gegen die zweite, wieder im schriftlichen Verfahren ergangene negative Entscheidung des VG, wurde Beschwerde eingelegt. Hierzu meint das OVG, dass es sich bei der Frage der Altersfeststellung nicht um in Art. 6 Abs. 1 EMRK benannte „zivilrechtliche Ansprüche“ handele. Kaum nachvollziehbar wird das damit begründet, dass die Gewährung von Asyl bzw. die Zuerkennung/

Verweigerung eines Aufenthaltsrechts sowie Verfahren aufenthaltsbeendender Maßnahmen zum Kernbereich des öffentlichen Rechts zählten. Die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sei eine „mit dem Asylrecht vergleichbare Schutzgewährung“.

Dabei bestand doch bisher Übereinstimmung darüber, dass es sich bei Fragen der Abgrenzung von Minderjährigkeit zu Volljährigkeit um klassisches Familienrecht bzw. Personenstandsrecht handelt, was in jedem Fall zivilrechtlicher Natur ist.

OVG Bremen, B. v. 26.7.2016, 1 B 150/16

Richter: Prof. Alexy, Traub, Dr. Harich

Einsender: Richterkollegium des OVG

Fundstelle: Dokument 2626 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Man stelle sich nur vor, der Gesetzgeber hätte der Finanzbehörde die Rechtsmacht eingeräumt, Verheiratete als „unverheiratet“ zu behandeln, mit allen ggf. negativen Rechtsfolgen, die daran geknüpft sein können (z. B. Ehegattensplittung). Läge dann auch kein zivilrechtlicher Charakter vor, nur weil es im konkreten Fall um Steuerrecht geht?

Inobhutnahme: Wann liegen Zweifel an der Altersfeststellung vor?

Wir hatten einen Beschluss des VG München lobend hervorgehoben (ANA 2016, 32 – Dok 2554), der deutlich machte, dass eine schlampige Behandlung in Form eines kurzen Augenscheins durch das Jugendamt keine qualifizierte Altersfeststellung darstellt. Danach aber hatte der BayVGH Anlass, dieselbe Kammer im selben Fall ebenso wie das zuständige Jugendamt Dachau zu kritisieren.

Mehr als einen Monat nach dem o. a. Beschluss hatte das Jugendamt den jungen Mann noch immer nicht in Obhut genommen, obwohl es vom Gericht dazu verpflichtet worden war. Wegen dieses Rechtsbruchs musste Vollstreckungsantrag eingereicht werden. Kurz zuvor allerdings hatte das Jugendamt den Ausländer einbestellt, um ihn „qualifiziert in Augenschein“ zu nehmen. Diese Maßnahme wird später dem Gericht als „vorläufige Inobhutnahme“ verkauft.

Die Einbestellung erfolgte ohne Information an den Anwalt. Ergebnis der Veranstaltung: Eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ habe ergeben, der junge Mann sei nicht mehr minderjährig. Das teilte man ihm vorsorglich am selben Tag schon mal schriftlich mit. Dort heißt es, es werde also –trotz des wirksamen Gerichtsbeschlusses – keine Inobhutnahme erfolgen. Gleichzeitig erklärte man ihm allerdings, man ginge bei ihm von einem hilfebedürftigen Volljährigen aus. Man stellte ihn (weiterhin ohne Anwalt) vor die Wahl, in die bisherige Unterkunft zurückkehren zu müssen oder in einem Hotel einquartiert zu werden, wo das Jugendamt vorübergehend Jugendliche unterbringt.

Dem gerichtlichen Befehl zur vorläufigen Inobhutnahme kam man erst nach einer Kommunikation mit dem VG und nach Ablauf einiger weiterer Wochen nach, worauf der Vollstreckungsantrag für erledigt erklärt wurde.

Nach der „Veranstaltung“ mit dem jungen Mann beantragt der Landkreis Dachau seinerseits, die einstweilige Anordnung aufzuheben. Eine zweite Inaugenscheinnahme

habe ja ergeben, dass er volljährig sei und außerdem habe er doch selbst um Hilfe als junger Erwachsener gebeten.

Und jetzt kommt vom VG München das, was der VGH später deutlich kritisieren wird: Es hebt tatsächlich die einstweilige Anordnung auf mit dem Argument, nach der zweiten Inaugenscheinnahme sei nun doch alles klar. Ein Zweifelsfall sei nicht etwa deshalb gegeben, weil der junge Mann weiterhin behauptet, minderjährig zu sein. Zweifel nach dem Gesetz seien nur dann gegeben, wenn die Alterseinschätzung durch das Jugendamt nicht ordnungsgemäß war oder wenn tragfähige Indizien für die behauptete Minderjährigkeit vorgelegt würden. Ansonsten habe es der Betroffene in der Hand, eine ärztliche Untersuchung zu erzwingen, er hätte also ein „Entscheidungsmonopol“.

Dem hält der VGH entgegen: Zweifel liegen immer dann vor, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, der Betroffene sei minderjährig. Auch das Verhalten des Landkreises Dachau wird deutlich kritisiert (Rn 30). Der Aufhebungsbeschluss des VG wird aufgehoben. Vielleicht besinnt sich der Landkreis Dachau nun endlich auf korrekte und rechtsstaatliche Verfahrensweisen, indem er ein ärztliches Gutachten einholt.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

VG München, B. v. 7.7.2016, M 18 S 7 16.2804

Richter: Schöffel, Hüber, Swiderski

Fundstelle: Dokument 2627 a) im Internet

BayVGH, B. v. 16.8.2016, 12 Cs 16.1550

Richter: Dr. Mayer, Kurzidem, Hess

Fundstelle: Dokument 2627 b) im Internet

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Staatsanwalt: Zur Grundrechtsinanspruchnahme „hinten anstellen“!

Zwei Mal hintereinander ein Bericht über den selben Lebenssachverhalt ist ungewöhnlich, hier aber nötig:

Wir hatten unter dem Titel „VG Berlin: Kumpanei mit AA – Geschäfte wichtiger als Menschenrecht?“ (ANA 2016, 39) berichtet, wie der Richter der 28. Kammer des VG Berlin, Herr Reclam, auf Vorschlag von Frau AR'in Silvia Ziegler vom AA Untätigkeitskläger, die einen Anspruch Einreise zum deutschen Ehemann geltend machten, dazu veranlassen wollte, erst die Klage (mit Kostenfolge) zurück zu nehmen, bevor der klägerische Anspruch erfüllt wird.

Diesen Vorgang nahm der Verein Familienvisum e. V. zum Anlass, gegen beide genannten Personen, sowie gegen die Vorgesetzte beim AA, Frau Vortragende

Legationsrätin Dr. Miriam Wolter, Strafanzeige wegen Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 3 StGB) zu erstatten: Wegen Missbrauchs beim AA durch Anweisung der Botschaft Pristina, das Visum erst nach Klagerücknahme zu erteilen, obwohl ein Anspruch bestand.

Dem Richter wird vorgeworfen, dass er den dringenden Rat erteilt, die Klage zurück zu nehmen „damit Ihnen das begehrte Visum erteilt werden kann“, anstatt das AA auf die Rechtswidrigkeit des Vorschlags hinzuweisen.

Allen Beschuldigten wird vorgeworfen, verwerflich gehandelt zu haben, um der Bundeskasse einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Strafanzeige landet bei *Staatsanwalt Jost von der Staatsanwaltschaft Berlin zum Az.: 523 Js 3624/16*. Dieser stellt nach wenigen Tagen das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Begründung: Die Staatsanwaltschaft mache sich die durch das VG geäußerte Rechtsansicht zu eigen. Hiernach „stehe [es] im organisatorischen Ermessen des AA, Vorsprachetermine je nach Art des begehrten Visums zu vergeben (...)“, also Geschäftsvisa schneller zu erteilen, als Visa, auf die Anspruch besteht. Und weiter: Es werde „der Straftatbestand der Nötigung nicht erfüllt, wenn bei (...) erhobener Untätigkeitsklage und der Bereitschaft des Auswärtigen Amtes die begehrte Handlung durchzuführen, ein Vergleich dahin angeboten (und durch den zuständigen Richter der entsprechenden Vergleichsabschluss nahegelegt) wird, dass die begehrte Handlung Zug-um-Zug gegen Klagerücknahme durchgeführt wird.“ Hiergegen spräche es auch nicht, „dass es ansonsten zu einem längeren Verfahren gekommen wäre, das für die Kläger/Antragsteller eine Härte bedeuten würde, denn diese Härte bestünde auch, wenn man sich von vorne herein an die Reihenfolge der Terminvergabe gehalten, sich also „hinten angestellt“ hätte.“

Damit Mitglieder sich selbst ein Bild machen können, werden Anzeige und Einstellungsverfügung ins Netz gestellt.

Strafanzeige vom 15.8.2016

Verfasser: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2628 a) im Internet

Bescheid StA Berlin vom 7.9.2016

Verfasser: StA Jost

Fundstelle: Dokument 2628 b) im Internet

Verbiegung des Rechts durch Kostenentscheidung

Eine Frau aus dem Orient reist Anfang 2014 mit der Familie ein und stellt kurz danach Asylantrag. Die Prozessbevollmächtigten bemühten sich seit März 2014 um Akteneinsicht und dass das BAMF dafür sorgt, dass das Verfahren der Frau von dem der restlichen Familie getrennt wird, da diese nichts von einer Vergewaltigung wissen (dürfen). Verfahrenstrennung erfolgt beim BAMF, sonst aber nichts. Im Oktober 2014, März 2015 und August 2015 bittet der Anwalt um schnelle Anhörung. Er legt Atteste über die PTBS der Frau vor und berichtet von zweimaliger stationärer Behandlung der Mandantin, auch wegen der massiven Belastung, ausgelöst durch die fortwährende Unsicherheit über ihren Status. Als die Sachbearbeiterin endlich telefonisch erreicht wurde, erklärt diese, dass es eine strikte Anweisung gibt, nur Anhörungen priorisierter Länder (vornehmlich Westbalkan) durchzuführen. Nur die Behördenleitung in München könne Ausnahmen zulassen. Nach vielen weiteren vergeblichen Telefonversuchen wurde von der Behördenleitung erklärt, wenn eine Anhörung „vorgezogen“ wird, werde der RA innerhalb von zwei Wochen informiert.

Als das nicht geschah, wurde im November 2015 Untätigkeitsklage eingereicht und im Verlauf des Klageverfahrens ein weiteres fachärztliches Attest vorgelegt. Daraufhin erfolgte Anfang Januar 2016 die Anhörung. Anerkennungsbescheid erging aber erst am 3.8.2016.

Nach Erledigung und Kostenantrag versteigt sich der *Vorsitzende Richter am VG München, Herr Herbert, im Beschluss vom 18.8.2016, M 4 K 15.31553* zu folgenden kaltschnäuzigen Unglaublichkeiten:

Die „weitere Voraussetzung, dass die Klägerin mit der Bescheidung ihres Antrages vor Klageerhebung rechnen durfte, ist nicht erfüllt.“ Und weiter: „Der Umstand allein, dass die Beklagte dem Antrag stattgegeben und sich insoweit in die Rolle des Unterlegenen begeben hat, rechtfertigt hier nicht, ihr die Kosten des Verfahrens vollständig aufzuerlegen. Da – wie dargestellt – das Bundesamt das Verfahren der Klägerin nicht liegengelassen, sondern mangels ausreichender Kapazitäten „nur“ nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung betrieben hat, war es letztlich nur

eine Frage der Zeit, bis der (Anerkennungs-)Bescheid ergehen würde.“

Unanfechtbar werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, also zahlt das BAMF wegen der Gerichtskostenfreiheit nichts. Die Anwaltskosten trägt die Klägerin alleine. Da half auch nicht, dass das BAMF nach der verspäteten Anhörung die positive Entscheidung noch um mehr als 6 Monate verzögert hatte.

Der Einsender hält die Entscheidung vor dem dargestellten Hintergrund für unverschämt. Dem mag der Redakteur nicht widersprechen.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Sozialleistungen für Migranten

Am 12. November 2016 in Frankfurt/M

Referentin: RAin Eva Steffen

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

ELENA Course – Refugee Rights

2.-3. Dezember 2016 in Berlin

Diverse internationale Referenten

Kosten: Noch nicht bekannt

Anmeldung demnächst: www.ecre.org

Asylpolitisches Forum 2016:

Die guten ins Töpfchen – die schlechten ins Kröpfchen

2. – 4. Dezember 2016 in Schwerte

Diverse Referenten

Kosten: 25 € – 180 €

Anmeldung: www.kircheundgesellschaft.de

Kranke im Aufenthaltsrecht

Am 25. Februar 2017 in Göttingen

Referenten: RAin Claire Deery &

RA Bernd Waldmann-Stocker

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Zweitätige Einführungsseminare zum Flüchtlingsrecht (Mannheim und Hamburg), März 2017

– Zweitätiges Einführungsseminar zum Aufenthaltsrecht (Würzburg), Mai 2017